

Aus dem

6. Universitätslehrgang

„Tiergestützte Therapie und tiergestützte Fördermaßnahmen“

der Veterinärmedizinischen Universität Wien

THERAPIEHUNDE BEI DER POLIZEI –  
NEUE WEGE IN DER OPFERBETREUUNG

## **HAUSARBEIT**

zur Erlangung der Qualifikation

„**Akademisch geprüfte Fachkraft für tiergestützte Therapie und  
tiergestützte Fördermaßnahmen**“

der Veterinärmedizinischen Universität Wien

vorgelegt von

Michaela Halbauer

Wien, im März 2010

## Ehrenwörtliche Erklärung

Ich versichere,

dass ich diese Hausarbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe,  
dass ich dieses Hausarbeitsthema bisher weder im Inland noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe sowie  
dass diese Arbeit mit der von dem/der BegutachterIn beurteilten Arbeit übereinstimmt.

---

Datum

---

Unterschrift

*Mit einem kurzen Schweifwedeln  
kann ein Hund  
mehr Gefühl ausdrücken, als  
mancher Mensch  
mit stundenlangem Gerede.*

*(Louis Armstrong)*

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. VORWORT</b>	<b>1</b>
<b>2. EINLEITUNG</b>	<b>2</b>
2.1 ERKENNTNIS- UND PRAXISINTERESSE	2
2.2 FORSCHUNGSLEITENDE FRAGESTELLUNG	4
2.3 AUFBAU UND METHODIK DER ARBEIT	5
<b>3. BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN</b>	<b>6</b>
3.1 TIERGESTÜTZTE INTERVENTIONEN	6
3.2 THERAPIEHUND	8
<b>4. HISTORISCHES</b>	<b>11</b>
<b>5. GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>13</b>
5.1 LEGALDEFINITIONEN	13
5.2 DAS STRAFRECHT	14
5.3 DIE STRAFPROZESSORDNUNG	18
5.4 DIE POLIZEILICHE BEFRAGUNG	19
5.5 DIE VIDEOVERNEHMUNG	21
5.6 DIE KONTRADIKTORISCHE BEFRAGUNG	22

<b>6. SEXUELLER KINDESMISSBRAUCH</b>	<b>23</b>
6.1 SYMPTOME FÜR SEXUELLEN MISSBRAUCH	24
6.2 ZAHLEN UND FAKTEN	26
<b>7. DIE TIER-MENSCH-BEZIEHUNG</b>	<b>27</b>
7.1 DIE DU-EVIDENZ	27
7.2 DIE BIOPHILIE	28
7.3 KINDER UND TIERE - WIRKUNGSWEISE UND KOMMUNIKATION	28
<b>8. VORANGEGANGENE PROJEKTE UND UNTERSUCHUNGEN</b>	<b>32</b>
8.1 ANFORDERUNGSPROFIL FÜR DEN POLIZEILICHEN VERNEHMUNGS- BEGLEITHUND	32
8.2 EINSATZ VON HUNDEN BEI POLIZEILICHEN VERNEHMUNGEN	33
<b>9. EMPIRISCHER TEIL</b>	<b>36</b>
9.1 DAS INTERVIEW ALS ERHEBUNGSINSTRUMENT	36
9.2 ZIELGRUPPE DER BEFRAGTEN	37
9.3 DIE ERGEBNISSE BZW. AUSWERTUNG	37
<b>10. SCHLUSSBETRACHTUNG UND AUSBLICK</b>	<b>40</b>

<b>AD PERSONAM</b>	<b>43</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>44</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>45</b>
<b>ANHANG A) INTERVIEW UNIV.-PROF. DR. FRIEDRICH</b>	<b>47</b>
<b>ANHANG B) INTERVIEW KHK MEYER</b>	<b>56</b>
<b>ANHANG C) INTERVIEW MAG.<sup>A</sup> MEIXNER</b>	<b>61</b>
<b>ANHANG D) INTERVIEW CHEFINSP NURSCHER</b>	<b>65</b>

## 1. Vorwort

Im Zuge der Ausbildung zur akademisch geprüften Fachkraft für tiergestützte Therapie und tiergestützte Fördermaßnahmen an der Veterinärmedizinischen Universität Wien haben die Studenten<sup>1</sup> Hausarbeiten nach wissenschaftlichen Kriterien zu verfassen. In diesem Sinne ergreife ich als Quereinsteigerin und gelernte Polizistin die Gelegenheit, mich mit dem spannenden Thema „*Therapiehunde bei der Polizei – neue Wege in der Opferbetreuung*“ intensiv auseinanderzusetzen.

Das Verfassen dieser Hausarbeit nahm sehr viel Freizeit in Anspruch, weshalb ich mich bei meinem Ehemann und meinen Eltern (Leopold Moche, 20.10.2009 †) für ihre Geduld und Einsicht bedanken möchte. Ich bedanke mich ebenso für die oftmalige Betreuung meines Hundes, während ich meine Recherchen und Interviews tätigte.

Des Weiteren bedanke ich mich bei Herrn Prof. Friedrich, Frau Mag.<sup>a</sup> Meixner, Kriminalhauptkommissar Meyer und Chefinspektorin Nurscher. Durch die Interviews konnte ich wichtige Informationen und Daten sammeln.

Mein Dank gilt auch meinem Hund „Philos“ und meinem Pferd „Moby Dick“, denn beide mussten in dieser Zeit oft auf gemeinsame Unternehmungen verzichten.

Wien, im März 2010

*Michaela Halbauer*

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit werden in dieser Arbeit nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet, welche die weiblichen jeweils mit einschließen.

## 2. Einleitung

### 2.1 Erkenntnis- und Praxisinteresse

Ich wurde als Quereinsteigerin nach einem kommissionellen Aufnahmegespräch zu dem Universitätslehrgang „*Tiergestützte Therapie und tiergestützte Fördermaßnahmen*“ an der Veterinärmedizinischen Universität Wien zugelassen. Veranstalter dieses Universitätslehrganges ist der Verein *Tiere als Therapie (TAT)*. Im Jahr 2007 begann ich, ebenfalls bei TAT, mit der einjährigen Ausbildung zur Tiertrainerin, welche ich im Februar 2008 positiv abgeschlossen habe. Von Beruf bin ich Polizistin und versehe meinen Dienst in einer Polizeiinspektion (kurz PI genannt) im 11. Wiener Gemeindebezirk. Mein Arbeitsumfeld ist groß. Es reicht von Arbeiten in der PI wie Parteienverkehr (Aufnehmen von Anzeigen, Auskunftserteilung usw.), Bearbeitung von Akten inklusive Einvernahmen, über Fußstreifendienst bis hin zum motorisierten Streifendienst. Zusätzlich und freiwillig zu der „normalen“ Polizeiarbeit bin ich noch als Präventionsbeamtin in den Bereichen Jugendgewaltprävention, Seniorenprävention und Sexualdeliktsprävention tätig. In meinen Arbeitsbereich fallen auch immer wieder Befragungen von Kindern, entweder als Opfer (Zeuge) oder Täter. Es handelt sich um Befragungen z.B. nach Körperverletzungen zwischen Kindern, nach Streitigkeiten in der Schule und nach sexuellen Übergriffen an Kindern. Um die Kinder befragen zu können, kommen diese in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer Vertrauensperson in die PI (zu dem genauen Ablauf sowie den gesetzlichen Bestimmungen einer solchen Befragung gehe ich in der Arbeit noch ein). Mir ist dabei immer wieder aufgefallen, dass der Weg zur Polizei für die Kinder eine sehr große Belastung darstellt und die Kinder große Überwindung kostet. Auch wenn es nicht um sexuelle Übergriffe geht. Ich überlegte sehr oft, wie man den Kindern den Aufenthalt bei der Polizei erleichtern könnte. Dann nahm alles, wie folgt, seinen Weg. Ich selbst bin sehr tierliebend und hatte schon als Kind sämtliche Haustiere. Auch habe ich immer wieder verletzte Wildtiere nach Hause gebracht und nach Anweisung von Tierärzten gesundgepflegt. Wie das Schicksal oft so spielt, erlernte ich den Beruf Polizistin. Mein Beruf gefällt mir, jedoch fehlen mir die Tiere immer wieder bei meiner Arbeit. Aus diesem Grund habe ich diverseste Tierbildkalender in sämtliche Räumen der PI aufgehängt, um mir den Arbeitsalltag zu erleichtern. Doch dann trat etwas für mich sehr Überraschendes ein. Es gab erste Reaktionen von eini-



gen meiner Kollegen. Ganz von selbst blätterten sie am Monatsanfang auf die nächste Seite und erfreuten sich an dem neuen Foto. Dann erlebte ich immer öfter bei Einvernahmen mit Erwachsenen die positive Wirkung der Tierbilder. Und natürlich ganz besonders bei den Kindern. Die meisten kamen in Begleitung ihrer Eltern oder eines Elternteils. Es handelte sich dabei jedoch nicht immer um Befragungen nach sexuellen Übergriffen oder Belästigungen. Da ich neben jedem Computer (Einvernahmeplatz) einen Tierbildkalender aufgehängt habe, ergibt es sich, dass die Erwachsenen und die Kinder diese Kalender ansehen. Aufgrund dieser Tierbilder haben sich immer wieder Gespräche entwickelt, die eigentlich nicht Teil der Sache waren, jedoch die Situation entspannten und somit hat sich für die zu befragenden Personen eine etwas angenehmere Atmosphäre ergeben. Ich bemerkte, dass diese Tierfotos besonders auf Kinder positiv wirkten. Für Kinder ist es eine sehr große Herausforderung und Belastung zur Polizei zu gehen und eine Aussage zu machen. Ganz egal ob als Opfer/Zeuge oder als Täter, auch wenn es sich nicht um sexuellen Missbrauch handelt. Bei der Begrüßung in der PI sind die Kinder oft verschreckt und drücken sich ganz nah an ihre Begleitperson. Dann sitzen sie mir gegenüber, ganz still und schauen mit großen manchmal auch angsterfüllten Augen. Sie schauen sich im Raum um und wenn sie den Tierbildkalender entdecken, flüstern sie ihrer Begleitperson ins Ohr „*Schau mal, eine Katze, die ist lieb!*“ oder „*Oh wie lieb, ein Baby-Hund!*“. Ich frage dann die Kinder, ob sie auch ein Tier zu Hause haben und erzähle ihnen von meinem Schäferhund „*Philos*“ und meinem Pferd „*Moby Dick*“ und plötzlich entspannen sich die kleinen Körper und es beginnt eine Unterhaltung über die Tiere – das Eis ist gebrochen und Vertrauen ist da. Dadurch verläuft die Befragung in einer entspannteren Atmosphäre. Wenn die Kinder nach Beendigung der Befragung gehen, sagen viele zu mir „*Tschüss, und liebe Grüße an deine Tiere*“. Wenn sich die Begleitpersonen verabschieden, meinen viele von ihnen, gut dass es in dieser PI Tierbildkalender gibt. Die Befragung von Kindern im Speziellen nach sexuellem Missbrauch gestaltet sich sehr schwer. Die Kinder haben meist Schreckliches durchstanden und sie brauchen oft sehr lange um darüber reden zu können. Eine derartige Befragung ist für die Kinder mit hohem Stress verbunden, die Räumlichkeiten sind oft sehr ungemütlich, das Thema über das man spricht ist sehr unangenehm und die Gesprächspartner sind Fremde. Während meiner Ausbildung zur Tiertrainerin absolvierte ich unter anderem auch Praxisstunden bei den Kursen zur Therapiehundeausbildung bei TAT. Dabei erfuhr ich einiges über die Arbeit mit Therapiehunden und ihre Einsatzmöglichkeiten. Aufgrund der beschriebenen Begebenheiten und mein erweitertes Wissen über Therapiehunde ent-

stand in meinem Kopf die Vision, Therapiehunde bei polizeilichen Befragungen von Kindern – im Speziellen nach sexuellen Übergriffen und nach sexuellem Missbrauch – mit einzubeziehen, um so die Situation für das Kind zu erleichtern bzw. erträglicher zu machen. Somit stand für mich fest, ich bewerbe mich für den Universitätslehrgang „Tiergestützte Therapie und tiergestützte Fördermaßnahmen“ und mache meine Vision zum Thema dieser Hausarbeit.

## 2.2 Forschungsleitende Fragestellung

Dem Erkenntnis- und Praxisinteresse folgend drängen sich mir in diesem Zusammenhang nachstehende Haupt- bzw. Unterfragen auf.

### Hauptfragestellung:

*Ist der Einsatz von Therapiehunden bei polizeilichen Befragungen von Kindern (0-14 Jahre) nach sexuellem Missbrauch als Vermittler und Betreuer – um den Erstkontakt zu erleichtern sowie die Vertrauens- und Gesprächsbasis zu fördern – sinnvoll?*

### Ergänzende Unterfragen:

*Kinder nach sexuellem Missbrauch sind meist massiv traumatisiert und das Vertrauensverhältnis zu Erwachsenen hat sich verringert. Könnte der Therapiehund hierbei als Brücke oder Mittler dem Kind helfen, das Misstrauen abzubauen?*

*Polizeiliche Befragungen sind im Allgemeinen für Kinder eine sehr große Belastung. Könnte der Therapiehund dabei eine Stütze sein und zur Stress- und Angstminderung beitragen?*

*Könnte die Anwesenheit eines Therapiehundes bei polizeilichen Befragungen von Kindern nach sexuellem Missbrauch ablenkend und dadurch kontraproduktiv wirken?*

*Könnte die einmalige Begegnung mit dem Therapiehund bei der polizeilichen Befragung auf das Kind negativ wirken?*

## **2.3 Aufbau und Methodik der Arbeit**

Im Theorieteil werden über die Einleitung hinaus zunächst die Begriffe definiert, die für die Arbeit relevant sind. Kapitel vier wird sich im Allgemeinen dem Historischen der Tiergestützten Therapie widmen.

In Kapitel fünf werden die zum Thema einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und Befragungsarten inhaltlich erfasst und dargestellt. Im Besonderen wird auf die polizeiliche und die kontradiktorische Befragung eingegangen.

Kapitel sechs versucht zu erläutern, was unter sexuellem Missbrauch zu verstehen ist und beschreibt eindeutige Symptome hierfür bzw. gibt einen Überblick über Zahlen und Fakten in diesem Bereich.

Kapitel sieben beschäftigt sich mit der Tier-Mensch-Beziehung generell, im Speziellen mit der Du-Evidenz, der Biophilie und der Wirkungsweise und Kommunikation zwischen Kindern und Tieren.

Kapitel acht nimmt Bezug auf vorangegangene Projekte und Untersuchungen zum gegenständlichen Thema. Insbesondere sind die Dissertation von Frau Dr. Alexandra Knipf und der Artikel von Kriminalhauptkommissar Markus Meyer hervorzuheben.

Das neunte Kapitel umfasst den empirischen Teil der Hausarbeit. Als Erhebungsinstrument wird grundsätzlich das Interview verwendet. Demzufolge werden Datensätze, die für die Beantwortung der forschungsleitenden Haupt- und Unterfragen notwendig sind, mittels Interviews erhoben. Es handelt sich dabei um offene, halb-/teilstandardisierte Befragungen. Weitere Ausführungen dazu sind im empirischen Teil und im Anhang der Arbeit zu finden. Im Anschluss erfolgt die Zusammenfassung der Ergebnisse und ein kurzer Ausblick.

## 3. Begriffserläuterungen

### 3.1 Tiergestützte Interventionen

Bei Tiergestützten Interventionen handelt es sich heute um einen Allgemeinbegriff für verschiedenste Methoden wo Tiere und Menschen gewollt Zusammentreffen. Die dadurch entstehenden Kontakte helfen und heilen den Menschen, oft reicht die Anwesenheit der Tiere aus und dann wieder treten Tier und Mensch in Interaktion. Für Tiergestützte Interventionen werden sowohl *Heimtiere*<sup>2</sup> als auch *Nutztiere*<sup>3</sup> eingesetzt. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei den Tiergestützten Interventionen um einen Allgemeinbegriff für die verschiedensten angewendeten Methoden. So z.B. wurde von Boris Levinson, der als Pionier der tiergestützten Arbeit gilt, der Begriff *Pet Therapy* verwendet. *Pet Therapy* heißt übersetzt so viel wie Haustiertherapie oder Therapie durch ein Haustier. Heute werden auch noch, um nur einige zu nennen, die Begriffe *Pet-facilitated Therapy* (*facilitate* bedeutet ins Deutsche übersetzt soviel wie erleichtern, fördern, unterstützen), *Canistherapie* (ist Tiergestützte Therapie mit dem Hund) oder *Felinaltherapie* (ist Tiergestützte Therapie mit der Katze) verwendet. Alle diese Begriffe sagen im Prinzip das Selbe aus, die Arbeit mit Tieren an Menschen. Es gibt jedoch noch unzählige andere Begriffe, welche nicht klar definiert sind und oft Verwirrung bringen. Um endlich Klarheit zu schaffen, hat Delta Society, eine der größten und ältesten internationalen Organisationen (gegründet 1977 in Portland/Oregon USA) im Bereich der Mensch-Tier-Beziehung, zwei große Begriffe definiert. Delta Society teilte die Vielzahl der Begriffe für Tiergestützte Interventionen in zwei Zweige, *Animal-Assisted Therapy (AAT)*, zu deutsch: *Tiergestützte Therapie (TGT)* und *Animal-Assisted Activity (AAA)*, zu deutsch: *Tiergestützte Aktivitäten (TGA)* oder *Tiergestützte Fördermaßnahmen* (vgl. LANG, 2008, S. 5 f).

---

<sup>2</sup> Als Heimtiere gelten Tiere, die der Mensch, insbesondere in seinem Haushalt, zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder die für diesen Zweck bestimmt sind oder gezüchtet werden, wie z.B. Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Streifenhörnchen, Mäuse, Ratten, Chinchillas, Frettchen, Nymphensittiche, Kanarienvögel, Zierfische. Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, siehe die Internetquelle: <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/2002/html/lq2002013.htm>, accessed: 2010-02-11.

<sup>3</sup> Als Nutztiere gelten Tiere, die zur Gewinnung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen, Leder oder zur Nutzung ihrer Arbeitskraft oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden und die auf Grund ihrer Art oder Rasse hierfür geeignet sind, wie z.B. Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder, Pferde, Esel, Maultiere, Nutzfische, Bienen, Hühner, Wachteln, Fasane, Gänse, Enten, Kaninchen. Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, siehe ebenso die obige Internetquelle, accessed: 2010-02-11.

Bei der Tiergestützten Therapie muss der Besitzer des Tieres eine professionelle Ausbildung besitzen, wie z.B. Ärzte, Therapeuten, Psychologen, Sozialarbeiter, Pädagogen oder Pflegepersonal, um nur einige anzuführen. Manche von ihnen haben eine Zusatzqualifikation für Tiergestützte Therapie. Weiters handelt es sich um eine zielgerichtete therapeutische Behandlung des betroffenen Patienten, wobei das Tier als Co-Therapeut unterstützend mitwirkt. Hat der Besitzer des Tieres keine professionelle Ausbildung, dann muss immer ein Professionist in die Behandlung miteinbezogen werden, welcher den Tierbesitzer anleitet. Der therapeutische Verlauf solcher Therapien wird auch immer dokumentiert.

Anders verläuft die Tiergestützte Aktivität oder Fördermaßnahme. Es gibt dabei keine zielgerichtete therapeutische Behandlung und auch keine Dokumentation darüber. Die Person, welche die Tiergestützte Aktivität oder Fördermaßnahme durchführt, muss nicht unbedingt therapeutisch geschult sein. Durch das Tier, seine Anwesenheit wird die Lebensqualität gesteigert und das Wohlbefinden begünstigt. Solche Aktivitäten werden meist durch Tierbesuche in Senioren- oder Pflegeheimen, Schulen, Kindergärten oder in Institutionen mit kranken oder behinderten Menschen durchgeführt. Das Tier und sein Begleiter bringen Abwechslung und Freude in den oft monotonen Alltag eines Senioren- oder Pflegeheims. Auch in den anderen angeführten Institutionen wirkt sich ein Tierbesuch positiv auf das Wohlbefinden aus und schafft eine angenehme, entspannte und freundliche Atmosphäre. In manchen Pflegeheimen werden auch Haustiere gehalten, die dann von den Pflegern oder Bewohnern betreut werden (vgl. LANG, 2008, S. 6 ff).

An dieser Stelle möchte ich, die für mich sehr treffend beschriebene Definition der Tiergestützten Therapie von Dr. Gatterer, Psychologe am Geriatriezentrum Wienerwald, zitieren:

*„Unter Tiergestützte Therapie versteht man alle Maßnahmen, bei denen durch den gezielten Einsatz eines Tieres positive Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten von Menschen erzielt werden sollen. Das gilt für körperliche, wie für seelische Erkrankungen. Das Therapiepaar Mensch/Tier fungiert hierbei als Einheit. Als therapeutische Elemente werden dabei emotionale Nähe, Wärme und unbedingte Anerkennung durch das Tier angesehen. Zusätzlich werden auch verschiedenste Techniken aus den Bereichen der Kommunikation, Interaktion und der Lernpsychologie eingesetzt“ (in RÖGER-LAKENBRINK, 2008, S. 30).*

Von einigen anderen Organisationen, ausgenommen von Delta Society, wird noch ein dritter Begriff verwendet, die *Animal-Assisted Pedagogy (AAP)*, zu deutsch: *Tiergestützte Pädagogik (TGP)*. Dies trifft Bereiche in Erziehung und Bildung wobei pädagogische Ansätze gegenwärtig sind. Tiergestützte Pädagogik kommt bei Kindern und Jugendlichen zum Einsatz. Ein Beispiel dafür sind Hunde oder andere Tiere in Schulen und Klassenzimmern. Manche Schulen arbeiten mit den Tieren unterstützend in dem Fach Persönlichkeitsbildung. Wobei immer wieder durchwegs positive Auswirkungen verzeichnet werden. Daher wird Tiergestützte Pädagogik, ein noch sehr junger Bereich, auch meistens von ausgebildeten Pädagogen eingesetzt. Oft wird auch an Stelle von Tiergestützter Pädagogik der Begriff *Animal-Assisted Education (AAE)*, zu deutsch: *Tiergestützte Erziehung oder Bildung* verwendet (vgl. LANG, 2008, S. 8).

### **3.2 Therapiehund**

Bei Therapiehunden handelt es sich nicht um speziell für die Therapie gezüchtete Hunde. Auch gibt es keine spezielle Rasse. Was es gibt, ist eine spezielle Ausbildung zum Therapiehund. Es können sowohl Rassehunde als auch Mischlinge zum Therapiehund ausgebildet werden. Ein angehender Therapiehund sollte jedoch einige Voraussetzungen mitbringen. Wichtig ist eine gute Sozialisierung des Hundes. Die Sozialisierungsphase des Hundes findet in der 4. – 12. Lebenswoche statt. Bei manchen Hunden beginnt die Sozialisierungsphase bereits in der 3. Lebenswoche und kann in einigen Fällen auch bis zur 14. Lebenswoche andauern. In dieser Zeit ist es wichtig, dass der Hund, vor allem der angehende Therapiehund, viele positive Erfahrungen macht. Er sollte viele, verschiedene Menschen, wie z.B. Kinder und Erwachsene jedes Alters und Geschlechtes und jeder Statur, bärtige Männer, Menschen verschiedener Hautfarben und Herkunft, Menschen die sich auf Grund einer Behinderung anders verhalten oder bewegen uvm., kennenlernen. Einfach ausgedrückt, sollte der angehende Therapiehund in der Sozialisierungsphase alles das kennenlernen und natürlich nur mit Positivem verbinden, mit dem er in seinem späteren „Berufsleben“ als Therapiehund konfrontiert wird oder werden könnte. Natürlich können auch bereits erwachsene Hunde zum Therapiehund ausgebildet werden.

Nachstehend werden allgemeine Voraussetzungen genannt, die jeder angehende Therapiehund erfüllen sollte, um eingesetzt zu werden (vgl. VERNOOIJ, SCHNEIDER, 2008, S. 192):

- gute Sozialisation (in Bezug auf den Menschen, andere Tiere, Geräusche, Gegenstände, Gerüche etc.)
- optimaler Gesundheits-, Ernährungs- und Pflegezustand
- stabile und enge Bindung und Orientierung an seine Bezugsperson
- guter Grundgehorsam
- Reaktionsbereitschaft jederzeit und unter allen Umständen
- Lern- und Führwilligkeit, Bereitschaft, sich problemlos unterzuordnen
- Freude am Zusammensein und Körperkontakt mit (fremden) Menschen
- gutmütiges und ruhiges Wesen
- niedrige Aggressions- und Reizschwelle
- keine übermäßige Schreckhaftigkeit
- hohe Toleranzbereitschaft
- kein zu hohes Aktivitäts- und Bellbedürfnis
- kein unangenehmer Körpergeruch, starker Haarausfall oder Speichelfluss

Heute existieren viele verschiedene Vereine die Therapiehundebildung anbieten. Jeder Verein hat sein eigenes Programm, doch verfolgen sie alle das gleiche Ziel. Trotz der unterschiedlichen Ausbildungsabläufe bleiben die Voraussetzungen für einen Therapiehund gleich. Natürlich gibt es keinen Therapiehund der alleine arbeitet. An seiner Seite ist immer ein Mensch. Sie beide gemeinsam bilden ein Therapiehund – Team. Daher sind nicht nur Voraussetzungen und Anforderungen an den Hund gestellt, sondern auch an seinen Menschen. Gute Sachkenntnis über die Haltung, Pflege, Gesundheit und Ernährung des Hundes sind zwingend vorgeschrieben und demzufolge Teil der Ausbildung.

Weiters sollte der Mensch kontaktfreudig sein und eine soziale Einstellung gegenüber Menschen haben. Auch sollte der Mensch psychisch belastbar sein und was für mich persönlich, nach der Sachkenntnis über Hunde, sehr wichtig ist, der Mensch eines solchen Teams sollte eine positive Lebenseinstellung haben. Eines der bedeutsamsten Dinge in einem Team ist die Bindung zwischen dem Hund und seinem Menschen. Der Hund muss wissen, dass sein Mensch immer für ihn da ist. Ich spreche dabei von den Situationen bei der Arbeit, wo es immer wieder zu unvorhersehbaren Begebenheiten kommen kann. Speziell im Einsatz bei geistig behinderten Menschen. Es wird zwar mit dem Hund trainiert, dass er gezwickt werden könnte, dass an seinem Fell gezogen werden könnte und er dies so quasi über sich ergehen lässt. Doch da ist dann sein Mensch gefordert, er muss in solchen Situationen eingreifen und seinen Hund aus dieser unangenehmen Lage befreien. Deshalb ist es auch wichtig, dass der Mensch Beschwichtigungssignale (*Calming Signals*) und Stresssignale seines Hundes erkennt und auch danach handelt. Auf diese Art und Weise kann der Hund mit seinem Menschen kommunizieren und er weiß, sein Mensch versteht ihn. Aufgrund dieser Anforderungen an Hund und Mensch ist es wichtig, eine gute Ausbildung zum Therapiehundeteam zu machen. Dabei denke ich nicht an „Schnell-Sieder-Kurse“, sondern an Kurse wo gut ausgebildete und erfahrene Trainer arbeiten. Ganz oben sollte immer der Schutz, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Hundes stehen.



## 4. Historisches

Tiergestützte Therapie geht bis in das 8. Jahrhundert zurück. Im 18. Jahrhundert gründeten Quäker<sup>4</sup> in England eine Anstalt für Geisteskranke, in der Patienten kleine Gärten versorgten und Kleintier hielten. Auch die Mönche des Klosters York arbeiteten bereits vor 200 Jahren mit Tieren. Sie setzten die Tiere zur Heilung von Seele und Körper ein. Im deutschen Bethel entstand im 19. Jahrhundert ein Epileptiker-Zentrum. Dort vertraute man von Anfang an auf die heilenden Kräfte von Tieren. Leider wurden diese Versuche entweder vergessen oder, wie im Fall Bethel, nicht dokumentiert. Für die wissenschaftliche Forschung daher ohne Wert. Moderne Wissenschaftler entdeckten dieses Wissen und die Erkenntnisse neu. Vorerst blieb es bei einzelnen Versuchen und Hypothesen und diesen folgten Theorien. In der Ausübung und Anwendung ging es rascher voran. Ohne zu übertreiben, kann man von einer Revolution sprechen. Es wurden weite Gebiete von Pädagogik, Therapie und Resozialisation erfasst (vgl. GREIFFENHAGEN, 2007, S. 14).

Der amerikanische Psychologe Boris Levinson erkannte 1954 eher zufällig bei Therapiesitzungen mit einem stark verhaltensauffälligen Kind die Wirkung seines Hundes Jingles. Der Hund erwies sich als eine Art Brücke zwischen ihm und dem Kind. Boris Levinson machte bei weiteren Kindern die Erfahrung, dass es ihm sehr viel leichter gelang Zugang zu den kleinen Patienten zu bekommen, wenn sein Hund dabei war. Die Kinder suchten sehr schnell Kontakt zu dem Hund, streichelten ihn und vertrauten ihm vieles an. Der Hund wurde zum Vermittler zwischen dem Psychologen und den Kindern, es gelang so um ein Vielfaches leichter den Kontakt herzustellen. Diese Beobachtungen, die Boris Levinson eher zufällig erwarb, vertiefte er durch gezielte Einsätze des Hundes bei seinem Klientel und stellte seine Erkenntnisse 1961 der psychiatrischen Fachpresse der USA vor.

1962 veröffentlichte er zwei Bücher. Durch diese Veröffentlichungen gilt er als Begründer der Tiertherapie. Auf Grund des Buches von Boris Levinson über seine Erfahrung mit Tieren als Co-Therapeuten gelang 1969 dann der Durchbruch. Wissenschaftler aus den verschiedensten Disziplinen und auch Angehörige verschiedener Heilberufe starteten Experi-

---

<sup>4</sup> Quäkertum ist die Gesamtheit quäkerischer Glaubens- und Lebensanschauungen, Organisationsformen und Bräuche. Das Wort leitet sich von dem ehemaligen Spottnamen Quäker ab, der ursprünglich ein Mitglied der Religiösen Gesellschaft der Freunde bezeichnete (<http://de.wikipedia.org/wiki>, accessed: 2010-02-08).

mente, Versuchsreihen und Dokumentationen. Die medizinische Welt staunte erst recht, als das Psychologen-Ehepaar Sam und Elizabeth Corson, die Soziologin Erika Friedmann und der Mediziner Aaron Katcher ihre Berichte über die heilsame Wirkung von Tieren auf kranke und einsame Menschen vorlegten. Veterinärmediziner der Universität Pennsylvania legten anfangs der achtziger Jahre eine erste, rund vierzigseitige kommentierte Bibliographie zu dem Thema des neuen Wissenschaftszweiges „Mensch-Tier-Beziehung“ vor (vgl. GREIFFENHAGEN, 2007, S. 14).

## 5. Gesetzliche Grundlagen

### 5.1 Legaldefinitionen

Im Sinne des § 74 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) ist:

*unmündig: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.*

*minderjährig: wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.*

Im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) ist:

**Opfer** (§ 65 StPO):

*jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte,*

*der Ehegatte, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder b. oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren,*

*jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder c. sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte.*

**Zeuge** (§ 154 StPO):

*eine vom Beschuldigten verschiedene Person, die zur Aufklärung der Straftat wesentliche oder sonst den Gegenstand des Verfahrens betreffende Tatsachen mittelbar oder unmittelbar wahrgenommen haben könnte und darüber im Verfahren aussagen soll.<sup>5</sup>*

---

<sup>5</sup> Sämtliche Definitionen wurden vom RIS, unter der Internetseite: <http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/>, abgerufen. Accessed: 2010-02-21.

## 5.2 Das Strafrecht

Unter Strafrecht im objektiven Sinn ist die Summe jener Vorschriften zu verstehen, die jene von den Strafverfolgungsbehörden zu ahnenden Verhaltensverstößen umfassen.

Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB: BGBl 60/1974), bildet seit 1. Jänner 1975 die zentrale Quelle des materiellen Strafrechts.<sup>6</sup> Es ersetzt das (wiederholt novellierte) Strafgesetz für Verbrechen<sup>7</sup>, Vergehen<sup>8</sup> und Übertretungen vom 27. Mai 1852 (wiederverlautbart 1945), das selbst lediglich eine Überarbeitung des Allgemeinen Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen aus dem Jahre 1803 darstellte (BIRKLBAUER, TISCHLINGER, 2008, S. 15 f).

Im zehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches (besonderen Teil) werden strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung aufgelistet und behandelt. Aus diesem Abschnitt möchte ich zum besseren Verständnis die für das Thema dieser Hausarbeit wichtigsten Paragraphen anführen. Es handelt sich dabei um: *Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen, Sexueller Missbrauch von Unmündigen, Pornographische Darstellungen Minderjähriger, Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren, Blutschande und Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses*. Diese Paragraphen definieren in Österreich, was sexuelle Gewalt ist.

---

<sup>6</sup> Das Materielle Strafrecht ist die Gesamtheit der Rechtsnormen, die bestimmen, welches menschliche Verhalten strafbar ist, indem sie das strafbare Unrecht beschreiben und für den Fall der Verwirklichung die Rechtsfolgen androhen (BIRKLBAUER, TISCHLINGER, 2008, S. 14).

<sup>7</sup> Verbrechen sind Vorsatzdelikte, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (ebenda, S. 16).

<sup>8</sup> Vergehen sind alle Straftaten, die nicht unter den Begriff Verbrechen fallen (vgl. ebenda, S. 16).

Der Gesetzestext<sup>9</sup> lautet wie folgt:

### **Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen**

**§ 206.** (1) *Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.*

(2) *Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.*

(3) *Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.*

(4) *Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, besteht die geschlechtliche Handlung nicht in der Penetration mit einem Gegenstand und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet.*

### **Sexueller Missbrauch von Unmündigen**

**§ 207.** (1) *Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*

(2) *Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung (Abs. 1) mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.*

(3) *Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.*

---

<sup>9</sup> Der Gesetzestext wurde vom RIS, unter der Internetquelle: <http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/>, abgerufen. Accessed: 2010-02-21.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre und ist keine der Folgen des Abs. 3 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

### **Pornographische Darstellungen Minderjähriger**

**§ 207a.** (1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)

1. herstellt oder
2. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

(3) Wer sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs. 4 Z 3 und 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.

(3a) Nach Abs. 3 wird auch bestraft, wer im Internet wissentlich auf eine pornographische Darstellung Minderjähriger zugreift.

(4) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind

- wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen
1. Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,
- wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen
2. Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,
  3. wirklichkeitsnahe Abbildungen
    - a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder

b) *der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger,*

*soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;*

*bildliche Darstellungen, deren Betrachtung - zufolge Veränderung einer Abbildung*  
4. *oder ohne Verwendung einer solchen - nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.*

*(5) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer*

1. *eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt oder*

2. *eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.*

### **Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren**

§ 208. (1) *Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person unter sechzehn Jahren vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder Person unter sechzehn Jahren ausgeschlossen ist.*

(2) *Übersteigt das Alter des Täters im ersten Fall des Abs. 1 das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, so ist der Täter nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.*

### **Blutschande**

§ 211. (1) *Wer mit einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist, den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.*

(2) *Wer eine Person, mit der er in absteigender Linie verwandt ist, zum Beischlaf verführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

(3) *Wer mit seinem Bruder oder mit seiner Schwester den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.*

(4) *Wer zur Zeit der Tat das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist wegen Blutschande nicht zu bestrafen, wenn er zur Tat verführt worden ist.*

**Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses****§ 212. (1) Wer**

1. *mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, seinem minderjährigen Wahlkind, Stiefkind oder Mündel oder*
2. *mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person*

*eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

*(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer*

- als Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut, Angehöriger eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufes oder Seelsorger mit einer berufsmäßig betreuten Person,*
2. *als Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter mit einer in der Anstalt betreuten Person oder*
3. *als Beamter mit einer Person, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist,*

*unter Ausnützung seiner Stellung dieser Person gegenüber eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen läßt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.*

**5.3 Die Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung (StPO) hat die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches hinsichtlich jener Straftaten zum Gegenstand, die von den Strafgerichten zu beurteilen sind (BIRKLBAUER, KEPLINGER, TISCHLINGER, 2009, S. 17).



Die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Kriminalpolizei<sup>10</sup> haben das Strafprozessrecht zu besorgen. Die Aufgabenverteilung liegt zwischen diesen Akteuren und wurde grundlegend neu gestaltet. Es wird nunmehr zwischen einem Ermittlungsverfahren und einem Hauptverfahren unterschieden. Die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft und auch das Gericht sind am Ermittlungsverfahren beteiligt. Dabei soll der Sachverhalt soweit geklärt werden, dass über Anklage, Einstellung oder Rücktritt von der Verfolgung entschieden werden kann (vgl. BIRKLBAUER, KEPLINGER, TISCHLINGER, 2009, S. 18).

Die Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ist der Grundsatz des Ermittlungsverfahrens und wird von Kooperation und Hierarchie getragen. Die Ermittlungen werden im Einvernehmen zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei geführt („kooperatives Element“). Die Kriminalpolizei unterliegt einer strukturierten und im Gesetz geregelten Berichtspflicht. Auf Grund dieser Berichte erteilt die Staatsanwaltschaft (oder auch auf Grund einer bei ihr eingegangenen Anzeige) Anordnungen an die Kriminalpolizei, die von dieser zu befolgen sind. Die Kriminalpolizei ermittelt auf Grund einer Anzeige oder von Amts wegen (vgl. ebenda, S. 19).

## **5.4 Die polizeiliche Befragung**

Die Befragung von Kindern, welche Opfer von sexuellem Missbrauch sind, gestaltet sich im Allgemeinen sehr schwierig, da diese Kinder stark traumatisiert sind. Eine solche Befragung stellt auch sehr hohe Ansprüche an die befragende Person und braucht sehr viel Einfühlungsvermögen und Verständnis sowie eine gute Ausbildung.

---

<sup>10</sup> Kriminalpolizei besteht in der Wahrnehmung von Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege, insbesondere in der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten nach den Bestimmungen der StPO. Kriminalpolizei obliegt den Sicherheitsbehörden und deren Organen. Aufgaben und Befugnisse, die den Sicherheitsbehörden übertragen werden, stehen auch den ihnen beigegebenen, zugeteilten oder unterstellten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu.

Polizeiliche Befragungen können an verschiedenen Örtlichkeiten bzw. in verschiedenen Räumen erfolgen. Dies kann auf einer Polizeiinspektion, in einem Kriminalreferat oder in dem eigens für Befragungen von kindlichen Opfern nach sexuellem Missbrauch eingerichteten Kinder-Befragungsraum durchgeführt werden. Dieser Kinder-Befragungsraum befindet sich im 7. Wiener Gemeindebezirk und ist in Form eines Kinderzimmers eingerichtet. In dem Kinder-Befragungsraum befinden sich eine Videokamera, Raummikrofone, ein Puppenhaus und ein kniehoher Tisch. Weiters ist der Kinder-Befragungsraum mit hellen Tapeten und bunten Vorhängen ausgestattet.

Wenn die Anzeigerstattung direkt auf einer Polizeiinspektion erfolgt, z.B. die Mutter oder auch eine andere Bezugsperson kommt mit dem Opfer in die Polizeiinspektion, wird durch eine uniformierte Polizistin, der Sachverhalt abgeklärt. Das bedeutet, dass das kindliche Opfer zu dem Vorfall in Form eines Gespräches vorerst „befragt“ wird. Auf Grund dieses Gespräches wird festgestellt, um welches strafrechtliche Delikt es sich handelt und es wird mit der zuständigen Abteilung Rücksprache gehalten. Dazu dient ein interner polizeilicher Deliktskatalog, welcher die Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen regelt. Sind genügend personelle Ressourcen vorhanden und ist die sofortige Befragung erforderlich, wird das kindliche Opfer sogleich an die zuständige Abteilung „weitergeleitet“. Entweder zu einer Kriminalabteilung, dann erfolgt die Befragung in dieser, oder zu der Beamtin, die für die Befragungen in dem speziellen Kinder-Befragungsraum zuständig ist. Wird mit der zuletzt genannten Beamtin durch das „Amt für Jugend und Familie“ oder ähnlichen Institutionen direkt Kontakt aufgenommen, entfällt der Weg auf eine Polizeiinspektion oder in eine Kriminalabteilung. Auf Grund des internen Deliktskataloges kommt es eher selten vor, dass kindliche Opfer von sexuellem Missbrauch auf einer Polizeiinspektion befragt werden. In diesen Fällen werden die Opfer zu den zuständigen Abteilungen gebracht oder es wird ein Termin vereinbart. Bei den Befragungen, die auf der Polizeiinspektion durch uniformierte Polizistinnen durchgeführt werden, handelt es sich nicht um schweren sexuellen Missbrauch, sondern – um es vereinfacht zu erklären – um (einmalige) sexuelle Belästigungen oder sexuelle Übergriffe durch unbekannte oder flüchtig bekannte Täter. Auch solch einmalige Ereignisse sind für kindliche Opfer traumatisierend und sehr schwierig zu bewältigen. Deshalb ist es wichtig, bei der polizeilichen Befragung mit möglichster Schonung für das Opfer vorzugehen. Bei allen Befragungen von kindlichen Opfern sind Vertrauenspersonen anwesend.

## 5.5 Die Videovernehmung

Im vorigen Kapitel wurde die Befragung in dem Kinder-Befragungsraum bereits genannt. In diesem Raum werden durch eine besonders geschulte Kriminalbeamtin Videovernehmungen durchgeführt. Wie schon erwähnt sieht dieser Raum einem Kinderzimmer ähnlich und ist mit diversem technischen Equipment ausgestattet. Seit Februar 2000 wird der Kinder-Befragungsraum bei der Wiener Polizei eingesetzt, um kindliche Opfer nach sexuellem Missbrauch zu befragen und diese Befragung auf Video aufzunehmen. Zwischen Erstbefragung und Gerichtsverhandlung liegt oft ein Zeitraum von vier Wochen bis vier Monaten. So kann das Video dem Richter ein besseres Bild vermitteln. Denn Kinder entwickeln sich oft rasch. Da kann es sein, dass sich das Kind in der Zeit von der Erstbefragung bis zur Gerichtsverhandlung verändert und vor dem Richter ganz anders wirkt. Durch die Videoaufnahme kann sich der Richter ein unverfälschtes Bild von dem Kind machen.

Die polizeiliche Befragung ist sehr wichtig und hat große Bedeutung. Sie findet meist unmittelbar nach der Aufdeckung des Missbrauchs statt, wobei die Aussage des Kindes noch unbeeinflusst ist. Oftmaliges Erzählen der Tat kann die Aussage verändern. Unangenehmes wird auf Grund von Schutzmechanismen überschrieben oder uminterpretiert. Während die kindlichen Opfer die Tat erzählen, wird es ein weiteres Mal erlebt. Es wird auch vieles verdrängt oder anders erzählt. Kinder erzählen es oft so, wie sie glauben, dass der Zuhörer es hören will. Daher sind Fragen, welche von Laien gestellt werden oft destruktiv, weil sie die Antwort des Kindes in eine bestimmte Richtung führen.

Auch herkömmliche polizeiliche Befragungen, wo das Gesagte unmittelbar niedergeschrieben wird, sind ungeeignet. So entstehen immer wieder Unterbrechungen, die den Redefluss und auch die Erinnerungsleistung der Kinder senken können. Denn das Ziel einer jeden Kinderbefragung ist das freie Erzählen. Problematisch ist auch, dass Kinder vieles nicht in Worte fassen können. Anhand von den im Befragungszimmer vorhandenen Puppen ist es möglich, dass die Kinder das Erlebte zeigen können. Auch das könnte nie so dokumentiert werden, wie es ein Video zeigt. Die Möglichkeit, eine Videobefragung abzulehnen ist sowohl dem Kind als auch den Eltern gegeben. Sie können bestimmen, dass lediglich der Ton aufgezeichnet wird. Eine Vertrauensperson kann bei der Befragung direkt

dabei sein oder sich im Nebenzimmer aufhalten. Jede Befragung wird kindgerecht gestaltet und es wird auf jedes Kind im Speziellen eingegangen (vgl. NURSCHER, 2003, S. 21 ff).

## **5.6 Die kontradiktorische Befragung**

Am 1. Jänner 1994 wurde in Österreich eine wichtige Opferschutzmaßnahme, die kontradiktorische Befragung, eingeführt. Bei der kontradiktorischen Befragung kann das kindliche Opfer mittels Videoübertragung vom Untersuchungsrichter, Strafrichter oder auch von einem Sachverständigen befragt werden. Das kindliche Opfer befindet sich mit einem Psychologen oder Psychiater in einem Nebenraum des Gerichtssaals. Der Psychologe oder Psychiater ist mittels Kopfhörer und Mikrofon mit der Hauptverhandlung verbunden. So können Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger Fragen über den Psychologen an das Kind stellen, die der Psychologe dem Kinde in kindgerechter Form weitergibt. Die Befragung wird bei der Hauptverhandlung in den Verhandlungssaal übertragen. Durch diese Art der Befragung werden dem kindlichen Opfer weitere traumatische Erfahrungen durch eine Gerichtsverhandlung erspart. Wird die kontradiktorische Befragung bereits beim Untersuchungsrichter durchgeführt, wird diese aufgezeichnet und bei der Hauptverhandlung vorgeführt (vgl. FRIEDRICH, 2001, S. 143 f).

Vor Einführung der kontradiktorischen Vernehmung mussten die kindlichen Opfer mindestens viermal ihr Erlebtes schildern. Quälende Kreuzverhöre mussten die Kinder über sich ergehen lassen. Sie trafen mit den Tätern vor Gericht zusammen und wurden von allen Seiten bedrängt. Heute ermöglichen die kontradiktorische Befragung und die schonende polizeiliche Videobefragung den kindlichen Opfern von Sexualdelikten ihre schrecklichen Erlebnisse in geschützter Atmosphäre zu erzählen (vgl. NURSCHER, 2003, S. 23).

## 6. Sexueller Kindesmissbrauch

Was unter sexuellem Kindesmissbrauch zu verstehen ist, kann auf verschiedene Weise erklärt werden. Es spielen subjektive Gesichtspunkte eine große Rolle: die Empfindungen, das Umfeld, die Sicht des Täters. Was aber Recht und Unrecht ist, bestimmt grundsätzlich das Strafgesetzbuch. Die bereits im Kapitel „Das Strafrecht“ erörterten Paragraphen definieren in Österreich was sexuelle Gewalt bzw. sexueller Missbrauch ist. Aus psychosozialer Sicht ist jede Handlung, die zur sexuellen Erregung des Täters dient und an einem Kind vollzogen wird, als sexueller Missbrauch anzusehen. Dabei ist unerheblich ob dem Kind pornographisches Material gezeigt wird, ob sich der Täter exhibitioniert oder unzüchtige Handlungen an dem Kind durchführt oder an sich selbst durchführen lässt. Sexueller Missbrauch ist Machtmissbrauch (vgl. FRIEDRICH, 2001, S. 11 ff).

### **Zur Begriffsklärung:**

**Pädophile:** Männer, die sexuelle Beziehungen zu Kindern anstreben, wobei es nicht um *Liebe* zu Kindern, sondern um das *Benutzen* von Kindern geht.

**Päderasten:** Pädophile, die sich auf Jungen, meist im Pubertätsalter, spezialisiert haben. Päderasten führen ansonsten häufig ein ganz normales Ehe- und Familienleben. Aber auch, wenn manche von ihnen schwul sind: In der Regel geht es Kinderbenutzern eher um den Altersunterschied als um die Geschlechtszugehörigkeit. Und keinesfalls gilt der umgekehrte Fall: Homosexuelle Frauen und Männer haben sexuelle Beziehungen zu gleichgeschlechtlichen Partnern, aber nichts mit Pädophilen oder Päderasten gemein.

**Inzest:** Sexueller Kontakt zwischen Blutsverwandten. Sexueller Mißbrauch innerhalb der Familie verstößt nicht nur gegen die „guten Sitten“, sondern vor allem gegen das Gesetz.

**Sexueller Mißbrauch:** Das Benutzen und Ausbeuten von Kindern durch Erwachsene auf sexueller Ebene. Er hat nichts mit „sexuellem Erleben“, sondern ausschließlich mit Gewalt zu tun.

**Sexuelle Mißhandlung:** Steigerungsstufe des sexuellen Mißbrauchs, die mit körperlicher Verletzung und Grausamkeit bis hin zur Tötung einhergeht. Sexuelle Mißhandlung ist eigentlich vom Sexualmißbrauch nicht zu trennen (FRIEDRICH, 2001, S. 14).

## 6.1 Symptome für sexuellen Missbrauch

Eindeutige Symptome für sexuellen Missbrauch an Kindern gibt es nicht. Sicher ist jedoch, dass jeder Missbrauch bei dem Kind Verhaltensänderungen hervorruft.

Nachstehend werden Anzeichen genannt, welche auf einen sexuellen Missbrauch hinweisen **können**:

- Kinder machen Andeutungen, die in Richtung des sexuellen Missbrauchs gehen
- Es sind deutliche Verhaltensänderungen zu erkennen, wie die Kinder werden besonders ruhig oder lebhaft, sind weinerlich, aggressiv, anhänglich, abweisend udgl.
- Die Kinder weigern sich, am Turn- und Schwimmunterricht teilzunehmen. Sie wollen sich nicht vor anderen umziehen
- Die Kinder haben eine Abneigung gegen Berührungen
- Die Kinder werden plötzlich von Alpträumen geplagt. Es tritt plötzliches Einnässen, Nägelbeißen und Selbstverletzen auf
- Es fallen vermehrt versteckte oder offene sexualisierte oder gewaltgeprägte Äußerungen beim Spielen auf

*Wichtig ist, dass das Vorliegen der genannten Anzeichen auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten kann, aber nicht muss! Solche Verhaltensänderungen oder körperliche Symptome können auch auf Grund anderer Ereignisse auftreten* (vgl. die Quelle: <http://www.help.gv.at/Content.Node/29/Seite.290100.html>, accessed: 2010-03-22).

Als mögliche körperliche Anzeichen können genannt werden (demonstrativ):

Magen-Darm-Verstimmungen, Schwierigkeiten beim Gehen oder Sitzen, Zerrissene, verschmutzte oder blutbefleckte Unterwäschen, Schmerzen oder Juckreiz im Genitalbereich, unerklärliche Prellungen, Kratzer, Rötungen, Schwellungen oder Blutungen im Genital-, Vaginal- oder Analbereich, Blut im Urin oder Stuhl, Schmerzen beim Wasser lassen oder

Stuhlgang, Geschlechtskrankheiten oder Schwangerschaft (vgl. dazu die Internetquelle: <http://www.lebensgeschichten.org/missbrauch/anzeichen.php>, accessed: 2010-06-13).

Ebenso können *Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS)* auftreten. Die Posttraumatische Belastungsstörung ist eine mögliche Folgereaktion eines oder mehrerer traumatischer Ereignisse (wie z.B. Erleben von körperlicher und sexualisierter Gewalt, auch in der Kindheit [so genannter sexueller Missbrauch], Vergewaltigung, gewalttätige Angriffe auf die eigene Person, Entführung, Geiselnahme etc.), die an der eigenen Person, aber auch an fremden Personen erlebt werden können. In vielen Fällen kommt es zum Gefühl von Hilflosigkeit und durch das traumatische Erleben zu einer Erschütterung des Selbst- und Weltverständnisses. Das syndromale Störungsbild ist geprägt durch:

- Sich aufdrängende, belastende Gedanken und Erinnerungen an das Trauma (Intrusionen, Wiedererleben) oder Erinnerungslücken (Bilder, Alpträume, Flash-Packs, partielle Amnesie)
- Überregungssymptome (Schlafstörungen, Schreckhaftigkeit, vermehrte Reizbarkeit, Affektintoleranz, Konzentrationsstörungen)
- Vermeidungsverhalten (Vermeidung traumaassoziierter Stimuli) und
- Emotionale Taubheit (allgemeiner Rückzug, Interesseverlust, innere Teilnahmslosigkeit)
- Im Kindesalter teilweise veränderte Symptomausprägungen (z.B. wiederholtes Durchspielen des traumatischen Erlebens, Verhaltensauffälligkeiten, zum Teil aggressive Verhaltensmuster)

Die Symptomatik kann unmittelbar oder auch mit mehrjähriger Verzögerung nach dem traumatischen Geschehen auftreten (vgl. ebenso die Internetquelle: <http://www.uni-duesseldorf.de/AWMF/II/051-010.htm>, accessed: 2010-06-13).

## 6.2 Zahlen und Fakten

Um einen besseren Überblick zu bekommen, wie oft sexueller Missbrauch eigentlich passiert, wird ein Artikel der Online Zeitung Die Presse.com<sup>11</sup> mit der Überschrift „*Kriminalstatistik: Sexualdelikte stiegen 2008 an. Anzeigen wegen Kinderpornografie nahmen um 71 Prozent zu, allerdings weniger Vergewaltigungen*“ zitiert.

In der Berichterstattung wird angeführt, dass es in Österreich im Jahr 2008 mehr angezeigte Sexualdelikte als im Jahr 2007 gab. Insgesamt wurden der Polizei 4185 Fälle bekannt, ein Plus von 3,7 Prozent im Vergleich zum Jahr 2007.

Den höchsten Anstieg verzeichnete die Kriminalstatistik von Sexualdelikten im Bereich der pornografischen Darstellung von Unmündigen. Dieses Delikt wurde 2008 insgesamt 862 Mal angezeigt (ein Plus gegenüber 2007 von nicht weniger als 71 Prozent).

Einen Rückgang gab es hingegen bei Vergewaltigungen. Im Jahr 2007 wurden in ganz Österreich 710 derartige Fälle angezeigt. 2008 verzeichnete die Polizei um 17 Fälle weniger. Die tatsächliche Zahl dürfte aber um einiges höher liegen, da die Taten hauptsächlich im sozialen Umfeld der Opfer stattfinden und die Opfer aus Scham oder aber auch aus persönlichen Gründen nicht zur Polizei gehen.

Ebenfalls war der schwere sexuelle Missbrauch von Unmündigen 2008 leicht rückläufig. In diesem Deliktsbereich wurden 262 Fälle aktenkundig, im Jahr 2007 waren es 296, um 34 Fälle mehr. Auch hier dürfte die Dunkelziffer – wie oben bei den Vergewaltigungen angeführt – leider sehr hoch sein.

---

<sup>11</sup> Siehe dazu im Nachrichtenüberblick Die Presse.com, Klaus Stöger vom 08.03.2009, unter der Internetadresse: <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/458992/index.do>, accessed: 2010-03-27.



## **7. Die Tier-Mensch-Beziehung**

Es ist erwiesen, dass Tiere den Menschen positiv beeinflussen. Es konnte jedoch bisher noch nicht eindeutig geklärt werden, was diese besondere Beziehung ausmacht. Fachleute haben verschiedene Erklärungsmodelle oder auch Erklärungsansätze, mit denen sie versuchen, die Tier-Mensch-Beziehung zu verstehen. Die wahrscheinlich bekanntesten und verbreitetsten sind die Theorien der Du-Evidenz und der Biophilie. Auch wird versucht, durch tiefenpsychologische Erklärungen oder durch Bindungstheorien diese einzigartige Beziehung zwischen Menschen und Tieren zu erklären (vgl. LANG, 2008, S. 26).

Die beiden Theorien der Du-Evidenz und der Biophilie möchte ich kurz in den nachfolgenden Punkten etwas näher erörtern.

### **7.1 Die Du-Evidenz**

Es besteht die Möglichkeit einer Beziehung zwischen Menschen und höheren Tieren. Diese Tatsache bezeichnet man als Du-Evidenz. Diese Beziehungen entsprechen denen, die Menschen unter sich oder Tiere unter sich kennen. Am häufigsten geht bei solchen Beziehungen die Initiative vom Menschen aus. Manchmal gibt es auch Fälle, wo sich das Tier den Menschen als Du-Genossen aussucht. Dabei ist nicht entscheidend, ob die Art der Wahrnehmung oder der emotionalen Zuwendung objektiv das Wesen des als Du adressierten Partners trifft. Es kommt einzig und allein auf die subjektive Gewissheit an, dass es sich bei einer solchen Beziehung um Partnerschaft handelt. Die tierische Du-Evidenz, wie sie vom Menschen empfunden wird, äußert sich in verschiedenen Erscheinungsformen, die alle eines gemeinsam haben: Das Tier wird als Freund, Kamerad und Mitglied gesehen und es werden ihm personale Eigenschaften zugeschrieben. Dass Menschen Tieren eine solche Freundschaft, Kameradschaft und Mitgliedschaft zutrauen, erkennt man daran, dass das Tier einen Namen bekommt. Somit wird das Tier aus der Menge herausgehoben und erlangt Individualität. Um Tiere therapeutisch und pädagogisch einzusetzen, ist die Du-

Evidenz eine wesentliche Voraussetzung. Die Du-Evidenz hat eine weite Bandbreite im Bereich der Zuwendung. Sie reicht vom Betrachten und Füttern der Aquarienfische bis hin zu einer Partnerschaft, die kaum noch Unterschiede zu zwischenmenschlichen Beziehungen erkennen lässt. Dies gilt besonders für die Kind-Tier-Beziehung. Der Grund dafür, warum Kinder für Du-Evidenzen aufgeschlossener sind als Erwachsene liegt daran, dass Kinder die Mutter und den Hund als ein Du verstehen, bevor sie sich selber als ein Ich erkennen (vgl. GREIFFENHAGEN, BUCK-WERNER, 2007, S. 22 ff).

## **7.2 Die Biophilie**

Nach der Biophilie-Hypothese des Soziobiologen Wilson hat sich der Mensch in der Evolution stets mit anderen Lebewesen entwickelt und so eine wahrscheinlich biologisch fundierte Affinität zum Leben und zur Natur entwickelt. Biophilie ist ein stammesgeschichtlich entwickelter biologisch begründeter Prozess und beschreibt die immanente Anziehung zur Vielfalt von Lebewesen in ihrer Umgebung ebenso wie ökologischen Settings. Biophilie ist die Verbundenheit zwischen Menschen und Tieren. Diese Verbundenheit geht zurück auf Verwandtschaft, auf Neugierde oder auf die angstvolle Beachtung anderen Lebens. Biophilie ist als eine physische, emotionale und kognitive Hinwendung zu Leben und Natur als Basis für gesunde Entwicklung anzusehen (vgl. OLBRICH, OTTERSTEDT, 2003, S. 69 f).

## **7.3 Kinder und Tiere - Wirkungsweise und Kommunikation**

Kinder haben nicht nur zu Hunden, sondern allgemein zu Tieren ein besonderes Verhältnis. Kinder empfinden Tiere als menschenähnlich. Den Kindern ist der Unterschied zum Tier noch nicht bewusst. Sie akzeptieren das Tier als Partner mit Du-Evidenz. Speziell gegenüber Hunden verwenden Kinder ähnliche Verhaltensweisen wie im Umgang mit anderen

Kindern. Gegenüber Hunden wird von Kindern auch oftmals Zwicken und Schlagen gezeigt. Kinder und Hunde haben ähnliche Antriebe und Neigungen, daher kommt wahrscheinlich auch das Verständnis für einander. Kinder wie Hunde sind sehr liebesbedürftig, sie erkunden gerne ihre Umwelt und im Spiel messen sie ihre Kräfte. Die emotionale Sprache der Kinder, und die Empfindungen die sie damit zum Ausdruck bringen, wird von vielen Tieren verstanden (vgl. KNIPF, 2008, S. 26).

Bereits dem Kleinkind gibt das Tier Sicherheit und Geborgenheit. Gerade in dieser Lebensphase entwickelt das Kind verschiedenste Ängste. Diese zu überwinden hilft oftmals ein weiches Kuscheltier, welches immer da ist. Folglich dient es als Brücke und Bindeglied zwischen dem Kind und seiner Umwelt. Von Kinderexperten wird auch in dieser Lebensphase immer ein Stofftier empfohlen. Weitaus besser geeignet, so Condoret und Levinson, ist ein großer freundlicher Hund. Der Hund duftet, er kommuniziert aktiv und er ist lebendig. Mit dem Beginn der Schule hat das Kind eine Vielzahl neuer Aufgaben zu erfüllen und muss etliche Krisen bewältigen. Es werden komplett neue Forderungen an das Kind gestellt, wie Leistungserwartungen, neue Autoritätspersonen, Prüfungen, die Erfahrung des Versagens und die Einordnung in die Klassengemeinschaft. Tiere können bei all den neuen Herausforderungen helfen. Sie wirken ausgleichend, beruhigend und kräftigend. Da können Hunde im Speziellen helfen, sie lenken das Kind ab, indem sie es zum Herumtollen und Lachen animieren. Der Hund sieht bei den Hausaufgaben zu und kann so auch die schulischen Leistungen verbessern. Sind diese einmal nicht so gut, der Hund bleibt wie er ist, liebesbedürftig und zugetan – auch wenn Lehrer und Eltern wegen der schlechten schulischen Leistungen predigen und sich darüber aufregen. Bringt das Kind dem Hund kleine Kunststücke bei, wird der Hund zum „Leidensgenossen“, da auch er lernen muss. Zeigt der Hund das Erlernte, wirkt es positiv auf das Kind. So fördert der Hund die Lust am Lernen und folglich auch die Leistung. Er hilft, die Kommunikationsfähigkeit und die Teamfähigkeit zu entwickeln, er „lehrt“ das Kind Verantwortung zu übernehmen, verhilft zu Disziplin in vielen Bereichen und stärkt die Fähigkeit Probleme zu lösen. Der Hund liefert aber auch Wohlbefinden und seelische Ausgeglichenheit. Der Hund und auch andere Tiere können auf mehrfache Art und Weise Kindern helfen. Sie mildern den Druck, Ansprüchen, Erwartungen, Geboten und Verboten der Erwachsenenwelt standzuhalten. Der Hund hat immer Zeit, er hört immer zu, ihm gegenüber darf Trauer und Freude unwillkürlich ausgedrückt werden. Dadurch lernt das Kind auch mit Ängsten und Enttäuschungen besser umzugehen. Das Selbstwertgefühl des Kindes wird gestärkt und es fördert die Entwicklung

einer stabilen kindlichen Psyche. All die positiven Eigenschaften von Tieren wirken sich auch in der Pubertät aus. Gerade in diesem Alter fühlen sich Jugendliche bereits erwachsen und doch nicht, sie glauben von niemandem verstanden und zu wenig geliebt zu werden. Deshalb suchen die Jugendlichen auch nicht Trost und Zuflucht bei den Eltern, sondern bei den Tieren, sei es der Hund, das Pferd oder irgend ein anderes Tier (vgl. GREIFFENHAGEN, BUCK-WERNER, 2007, S. 75 ff).

Allein in Europa bestätigen vier Untersuchungen an Universitäten unabhängig voneinander die positive Wirkung von Hunden auf Kinder. So hat z.B. Professorin Elisabeth S. Paul an der englischen Cambridge-Universität festgestellt, dass Hunde junge Menschen dazu erziehen, mit sich und der Umwelt verantwortungsvoller umzugehen. Hunde prägen den Charakter von Kindern, das wird von Dr. Nynke Endenburg aus Utrecht, Niederlande, bestätigt. In Frankreich hat Professor Hubert Montagner, Universität Besançon, nachgewiesen, dass Kinder mit Hunden umgänglicher und weniger aggressiv sind als Kinder ohne Hunde. Und schließlich zeigt eine deutsche Studie, durchgeführt von Professor Reinhold Bergler, Universität Bonn, dass Hunde Kindern Geborgenheit und Selbstsicherheit geben (vgl. dazu die Internetquelle: <http://www.dogspot.de/kolumne/diana-eichhorn/3>, accessed: 2010-03-10).

Noch immer suchen Wissenschaftler nach Erklärungen für die „wortlose“ Kommunikation und Interaktion zwischen Kindern und Tieren. Zunächst ist noch vieles unbegreiflich. Eines ist jedenfalls klar, die nonverbale Kommunikation (Kinesik<sup>12</sup>, Phonemik<sup>13</sup>, Olfaktorik<sup>14</sup> und Haptik<sup>15</sup>) ist eine genauso deutliche Sprache wie die verbale Kommunikation (vgl. GREIFFENHAGEN, BUCK-WERNER, 2007, S. 81).

Man muss sich nicht verbal äußern, man kann sich auch non-verbal mitteilen. Ferner gilt das im Umgang mit höheren Tieren (Hund, Pferd, Katze), und zwar auch wechselseitig. Das Tier teilt mir immer etwas mit, ob es schläft, mir abgewandt ist oder mit sich selbst

---

<sup>12</sup> Kinesik: die Wissenschaft, die sich mit der Erforschung nonverbaler Kommunikation befasst (DER BROCKHAUS: Ergänzungsband, Fremdwörter, 2001, S. 288)

<sup>13</sup> Phonemik: Phonologie, Teilgebiet der Sprachwissenschaft, das sich mit der Funktion der Laute in einem Sprachsystem beschäftigt (ebenda, S. 427).

<sup>14</sup> Olfaktorik: olfaktorisch, den Riechnerv betreffend (ebenda, S. 390).

<sup>15</sup> Haptik: die Lehre von Tastsinn (ebenda, S. 218).

beschäftigt ist. Das ist der Grundsatz oder auch die Basis für die Beziehung zwischen Mensch und Tier und für deren Kommunikation.

Hierbei ist sprachliche Kommunikation nicht möglich, es tritt das Verhalten für die Verständigung der beiden Partner in den Vordergrund. Tatsache ist, Verhalten hat kein Gegenteil und jedes Verhalten hat Mitteilungscharakter. So sagte Watzlawick, *man kann nicht nicht kommunizieren und man kann sich nicht nicht verhalten* (vgl. VERNOOIJ, SCHNEIDER, 2008, S. 17).

## **8. Vorangegangene Projekte und Untersuchungen**

### **8.1 Anforderungsprofil für den polizeilichen Vernehmungsbegleithund**

Im Zuge meiner Recherchen stieß ich auf die Dissertation von Frau Dr. Alexandra Knipf. Frau Knipf verfasste diese Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin der Veterinärmedizin. Knipf befasste sich mit dem Einsatz eines Vernehmungsbegleithundes bei polizeilichen Vernehmungen. Sie untersuchte die Verhaltensweisen der Hunde und erstellte so ein Anforderungsprofil für den Einsatz eines Hundes als polizeilicher Vernehmungsbegleithund. In diesem Pilotprojekt wurde ein Hund zur seelischen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen während polizeilicher Befragungen eingesetzt. Es handelte sich dabei um Opfer von Misshandlungen oder Missbrauch. Das Pilotprojekt „*Einsatz eines Vernehmungsbegleithundes*“ der niedersächsischen Polizei, war die Grundlage für diese Dissertation. Dabei wurden 27 Hunde einem speziellen Test unterzogen, um ihre Eignung als polizeilicher Vernehmungsbegleithund zu prüfen. Wie bereits oben erwähnt, dienten die Hunde als seelische Unterstützung für Kinder und Jugendliche. Der dabei eingesetzte Hund war ein neutrales Bindeglied zwischen dem Vernehmungsbeamten und den Kindern und übernahm somit die Opferbetreuung. Während der Vernehmung wurde deutlich, dass gerade körperliche Nähe zum Hund, wie beispielsweise das Umarmen des Hundes oder ständiges Streicheln, eine besonders große Rolle für die Kinder spielte. Der Test unterteilte sich in eine Allgemeinuntersuchung des Hundes und dem eigentlichen Verhaltenstest. Bei dem Verhaltenstest wurde die Frustrationstoleranz des Hundes beurteilt, der Gehorsam überprüft, die Qualität des Hund-Mensch-Kontaktes bewertet, die speziellen Verhaltensweisen der Kinder bei Vernehmungen beurteilt und der Hund-Umwelt-Kontakt analysiert. Das Ausdrucksverhalten der Hunde in den Testsituationen wurde festgehalten und in fünf Verhaltenskategorien eingeordnet (vgl. KNIPF, 2008, S. 160 f).

Bei der Verhaltenskategorie eins wurden die beiden Teilbereiche der Agonistik, das Aggressions- und Fluchtverhalten bewertet. Verhaltenskategorie zwei beobachtete das Rückzugsverhalten. In der Verhaltenskategorie drei wurden submissives Verhalten Display Submission/passive Demut und Anzeichen von Unsicherheit untersucht. In den Verhal-

tenskatégorien vier und fünf wurden die soziale Annäherung und sozio-neutrales Verhalten beleuchtet (vgl. KNIPF, 2008, S. 70 f).

Für diesen Test wurde ein Scoresystem entwickelt, um letztendlich die Eignung der Hunde als polizeiliche Vernehmungsbegleithunde belegen zu können. In einem Bewertungssystem wurde definiert, welches Verhalten für einen Vernehmungsbegleithund geeignet, bedingt geeignet und ungeeignet ist. Damit es zu einem Einsatz als Vernehmungsbegleithund kommen kann, wurden die Eigenschaften festgelegt, die gegeben sein müssen. Auf Grund des Testergebnisses ist keiner der Hunde als uneingeschränkt geeignet anzusehen. Alle Hunde zeigten Verhaltensweisen aus der Kategorie submissives Verhalten und die damit einhergehende Unsicherheit der Hunde. Bei den Hunden handelte es sich um private Familienhunde von Polizeibeamten und nicht um Diensthunde. Die Hunde waren alle nicht jünger als ein Jahr, nach oben hin gab es keine Altersgrenze. Ein Training solcher Hunde ist zu empfehlen, um die Hunde durch derartig Einsätze nicht zu überfordern. Die Ergebnisse der Arbeit von Frau Dr. Alexandra Knipf können herangezogen werden, um ein spezielles Trainingsprogramm zu entwickeln. Auf jeden Fall dürfen die Bedürfnisse der Hunde nicht vernachlässigt werden. Durch gutes und sinnvolles Training gewinnen die Hunde an Sicherheit und können zu geeigneten Vernehmungsbegleithunden ausgebildet werden. Folglich ist der Schutz des Menschen wie auch der Schutz des Hundes gewährleistet (vgl. KNIPF, 2008, S.160 f).

## **8.2 Einsatz von Hunden bei polizeilichen Vernehmungen**

Während des Durchforschens diversester Literatur zu meinem Hausarbeitsthema, las ich einen Artikel in dem Buch „*Menschen brauchen Tiere*“ von Frau Dr. Carola Otterstedt und Herrn Prof. Dr. Erhard Olbrich. Der Artikel lautet: „*Einsatz von Hunden bei polizeilichen Vernehmungen/Anhörungen von Zeugen und Geschädigten von Gewaltstraftaten*“ und wurde verfasst von Herrn Markus Meyer. Herr Meyer ist Kriminalhauptkommissar im Landeskriminalamt Hamburg/Deutschland und arbeitete zwölf Jahre an der Fachdienststelle für Sexualdelikte. Herr Meyer führt einen ausgebildeten Therapiebegleithund, den er

erfolgreich in seiner Dienststelle über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren eingesetzt hat. Auf Grund dieses Artikels nahm ich mit Herrn Meyer per Mail Kontakt auf, und er erklärte sich bereit, mir einige Fragen zu meinem Hausarbeitsthema zu beantworten. Die beantworteten Fragen finden sich im Anhang B und die Ergebnisse daraus werden in der Schlussbetrachtung behandelt.

In dem Artikel beschreibt Kriminalhauptkommissar Meyer die Einsatzmöglichkeiten und Ziele sowie ein Einsatzkonzept und die praktische Durchführung für den Einsatz von Hunden bei polizeilichen Vernehmungen.

Der Einsatz von Tieren in therapeutischen Bereichen wird bereits praktiziert. Daher ist der Einsatz von Tieren bei polizeilichen Vernehmungen von traumatisierten Zeugen und Geschädigten von Gewaltstraftaten realistisch vorstellbar. Man kann die Therapiesituation mit der Situation bei Vernehmungen auf keinen Fall vergleichen, da beide Bereiche sehr unterschiedliche Ziele verfolgen. Was in beiden Bereichen jedoch gleich ist, ist der Umgang mit dem Patienten und dem Geschädigten. Sowohl bei der Therapie wie auch bei der Vernehmung soll für den Patient und den Geschädigten eine angenehme Atmosphäre geschaffen werden. So wäre es laut Meyer sinnvoll und vorstellbar, bei der polizeilichen Vernehmung eines sexuell missbrauchten Kindes ein Tier einzusetzen. Aus praktischen Gründen würde sich ein Hund besonders anbieten. In dem Artikel beschreibt Meyer, wie ein solcher Einsatz möglich wäre. Da es im polizeilichen Alltag immer wieder zu Vernehmungen von Zeugen/Geschädigten nach Gewalttaten, schweren Verkehrsunfällen sowie nach sexuellem Missbrauch und Vergewaltigungen kommt und die Zeugen/Geschädigten sehr oft stark traumatisiert sind, wäre der Einsatz eines Hundes anzudenken. Die Kontaktaufnahme würde durch den Hund erleichtert. Durch das Ansprechen und/oder Streicheln des Hundes ergibt sich ein neutrales Thema und so würde die Kennen-Lern-Phase zwischen Beamten und dem Zeugen/Geschädigten entspannter verlaufen. Hunde könnten sowohl bei Kindern wie auch bei Erwachsenen eingesetzt werden. Im Besonderen bei Vernehmungen von Opfern nach sexuellem Missbrauch, könnte der Umstand förderlich sein, dass der Hund von Opfern jedes Alters als geschlechtsneutral angesehen wird. Auch könnte der Hund Ängste minimieren, Trost und Sicherheit spenden sowie gleichzeitig helfen, Stress und Nervosität abzubauen. Die Möglichkeit den Hund als Medium einzusetzen, ist vielleicht im Besonderen bei sexuell missbrauchten Kinder in Erwägung zu ziehen. Kinder reden oft nicht mit dem Beamten, aber einem Hund würden sie das Erlebte anvertrauen. Weiters beschreibt



Meyer ein Einsatzkonzept sowie die praktische Durchführung. Auch rechtliche Voraussetzungen und die Qualifikation des Hundes und des Hundeführers werden von Meyer dargestellt. Natürlich muss auf das Wohl des Hundes geachtet werden und es muss der Schutz der vernehmenden Personen gewährleistet sein (vgl. OTTERSTEDT, OLBRICH, 2003, S. 423 ff).

## 9. Empirischer Teil

### 9.1 Das Interview als Erhebungsinstrument

Die Bezeichnung Interview stammt aus dem Französischem *entrevue* (Verb *entrevoir*) und bedeutet: *verabredete Zusammenkunft, einander kurz sehen, sich begegnen*. Alltagssprachlich ist das Wort Interview eher dem Journalismus zuzurechnen. Es ist eine Gesprächssituation, die bewusst und gezielt hergestellt wird.

Unter Interview als Forschungsinstrument ist ein planmäßiges Vorgehen mit wissenschaftlicher Zielsetzung, bei dem die Versuchsperson durch eine Reihe gezielter Fragen oder mitgeteilter Stimuli zu verbalen Informationen veranlasst werden soll.<sup>16</sup>

Für diese Arbeit wurden zwei mündliche Befragungen in Form eines halbstandardisierten/teilstandardisierten Interviews sowie eine schriftliche und eine telefonische Befragung durchgeführt.

Ein Interview wurde mit einem Tonbandgerät aufgezeichnet und für den Nachvollzug transkribiert. Das Einverständnis zur Aufzeichnung wurde vor Beginn des Interviews eingeholt. Das zweite Interview wurde in Notizform mitgeschrieben und im Anschluss in Reinschrift übertragen.

Für die schriftliche Befragung wurde ein Fragenkatalog via Mail an die zu befragende Person geschickt und die Fragen schriftlich beantwortet.

Die telefonische Befragung wurde von der befragenden Person bei der Kontaktaufnahme ausdrücklich gewünscht.

---

<sup>16</sup> Vgl. Internet: [http://homepage.univie.ac.at/Eveline.Christof/grundlagen08/5\\_Interview\\_Ueberblick.pdf](http://homepage.univie.ac.at/Eveline.Christof/grundlagen08/5_Interview_Ueberblick.pdf), accessed: 2010-03-23.

## **9.2 Zielgruppe der Befragten**

Es wurden die folgenden und anerkannten Experten zum gegenständlichen Thema meiner Hausarbeit interviewt bzw. befragt:

Interview mit Univ.-Prof. Dr. Max H. Friedrich, Vorstand der Wiener Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters und gerichtlich beeideter Sachverständiger für Psychiatrie sowie Kinder- und Neuropsychiatrie.

Interview mit Frau Mag. Micha-Maria Meixner, Studium der Psychologie und Erziehungswissenschaft, eigene Pädagogische Praxis, Werkstättenleiterin beim Österreichisches Hilfswerk für Taubblinde und hochgradig Hör- und Sehbehinderte, tätig im Bereich tiergestützte pädagogische Begleitung.

Befragung in schriftlicher Form von Herrn Markus Meyer, Kriminalhauptkommissar des Landeskriminalamtes Hamburg/Deutschland Fachdienststelle für Sexualdelikte, Besitzer eines ausgebildeten Therapiebegleithundes, arbeitet engagiert im Tierbesuchsdienst und im Bereich der Ausbildung von „Familienhunden“.

Telefonische Befragung von Frau Chefinspektorin Brigitte Nurscher, Landeskriminalamt Wien, Assistenzbereich 04, Opferschutz.

## **9.3 Die Ergebnisse bzw. Auswertung**

In diesem Teil der Arbeit werden die in Kapitel 2.2 definierten Forschungsfragen (Hauptfragestellung sowie ergänzende Unterfragen) mit dem aus den Interviews und der schriftlichen Befragung sowie der telefonischen Befragung gewonnenen Datenmaterial beantwortet und analysiert.

Hauptfragestellung:

*Ist der Einsatz von Therapiehunden bei polizeilichen Befragungen von Kindern (0-14 Jahre) nach sexuellem Missbrauch als Vermittler und Betreuer – um den Erstkontakt zu erleichtern sowie die Vertrauens- und Gesprächsbasis zu fördern – sinnvoll?*

Ergänzende Unterfragen:

*Kinder nach sexuellem Missbrauch sind meist massiv traumatisiert und das Vertrauensverhältnis zu Erwachsenen hat sich verringert. Könnte der Therapiehund hierbei als Brücke oder Mittler dem Kind helfen, das Misstrauen abzubauen?*

*Polizeiliche Befragungen sind im Allgemeinen für Kinder eine sehr große Belastung. Könnte der Therapiehund dabei eine Stütze sein und zur Stress- und Angstminderung beitragen?*

*Könnte die Anwesenheit eines Therapiehundes bei polizeilichen Befragungen von Kindern nach sexuellem Missbrauch ablenkend und dadurch kontraproduktiv wirken?*

*Könnte die einmalige Begegnung mit dem Therapiehund bei der polizeilichen Befragung auf das Kind negativ wirken?*

Das Ergebnis der Interviews und Befragungen ist durchwegs als positiv zu beurteilen. Bis auf Frau Nurscher bewerten alle befragten Experten den Einsatz eines Therapiehundes bei polizeilichen Befragungen von Kindern nach sexuellem Missbrauch als sinnvoll.

Die Abklärung<sup>17</sup> vor der Befragung bezüglich einer Hundeangst, Hundephobie oder Allergie ist zwingend. Ebenso ist zu eruieren, ob ein Hund während des Missbrauchs anwesend war.

---

<sup>17</sup> Um die Abklärung/Erhebung der oben genannten Kontraindikationen zu erleichtern, wäre die Erstellung einer Checkliste anzudenken. Diese Checkliste müsste natürlich an die gesetzlichen Bestimmungen und Opferrechte angepasst und dem Akt beigelegt werden.

Bei dem Alter der zu befragenden Opfer teilen sich die Meinungen der Experten. Die Tendenz geht jedoch in Richtung ab dem vierten Lebensjahr. Dies hat mit der Entwicklungspsychologie des Kindes zu tun.

Ob ein Hund die Aufmerksamkeit mindert bzw. ablenkend wirkt, wird von den Experten mit „Ja“ beantwortet. Wobei sich das „Ja“ nicht darauf bezieht, dass das Kind von der Befragung abgelenkt wird. Es ist möglich, dass das Vorgespräch oder auch die Warmlaufphase länger dauert, was sich aber wieder positiv auf die Befragung auswirken kann. Denn durch den Hund und die damit verbundene längere Kennen-Lern-Phase, erzählt das Kind anschließend um einiges genauer und mehr. Die Vertrauensbasis verstärkt sich durch den Hund.

Die einmalige Begegnung mit dem Hund dürfte für die Kinder kein Problem darstellen. Die Kinder müssen im Vorfeld darüber informiert werden.

Den traumatisierten Kinder kann der Hund auf jeden Fall helfen das Vertrauen zu dem Beamten aufzubauen. Nach Friedrich ist der in unserem Sprachgebrauch verwendete Begriff „Schutzhund“ dafür sehr nützlich. Er beschützt das Kind, auch vor dem Befrager (Polizeibeamten). Das kann man dem Kind vermitteln.

Meyer ist der Meinung, dass der Hund auf Grund seiner Neutralität als „Türöffner“ fungiert und so die Schwellenangst des Kindes vermindert. Auch besteht die Möglichkeit des „Warmredens“ über den Hund. Meyers Erfahrungen zeigen, dass das „Warmreden“ über den Hund oder mit dem Hund vorteilhafter ist als die üblichen stereotypen Fragen nach Schule, Freizeit, Hobbys und Geschwister. Meyer meint auch, dass der Hunde während einer Vernehmung die Rolle des Aufpassers übernehmen kann und so Schutz und Sicherheit dem Kind vermittelt. Was sich wiederum mit der Aussage Friedrichs (Schutzhund) deckt.

Dass Hunde bzw. Tiere im Allgemeinen zum Stressabbau verhelfen und angstmindernd wirken, ist wissenschaftlich bewiesen und wurde auch von den Experten positiv gesehen. Das Streicheln, das Berühren, das einfach Da-Sein und ganz besonders die Körperwärme der Tiere wird als sehr wichtig und fördernd eingestuft. Ebenso die Geschlechtsneutralität des Hundes und die Tatsache, dass Hunde den Menschen, in diesem Fall das kindliche Opfer, nicht werten. Hunde sowie alle Tiere nehmen den Menschen so wie er ist.

## 10. Schlussbetrachtung und Ausblick

Die Thematik „sexueller Kindesmissbrauch“ und die dazugehörige Opferbetreuung beschäftigen mich auf Grund meines Berufes als Polizeibeamtin besonders. Es ist einfach unvorstellbar, wie erwachsene Menschen zu solch sexuellen Taten fähig sein können. Bei sexuellem Kindesmissbrauch handelt es sich um ein sehr heikles Thema. Oft gibt es Vermutungen, die jedoch keiner aussprechen will. Denn wenn es doch nicht stimmt, was dann? Unmittelbar Betroffene, sei es ein Familienmitglied oder das missbrauchte Kind selbst, können oder trauen sich nicht darüber zu reden und schon gar nicht eine Anzeige zu erstatten. Der Täter macht das Opfer für den Missbrauch und die Folgen verantwortlich. Die Opfer leben nicht nur mit dem Leid des Missbrauches, sondern auch mit der Schuld, die ihnen zugewiesen wird. Es ist für einen Erwachsenen schon schlimm an etwas Schuld zu sein, für ein Kind naturgemäß noch mehr. Dies ist das Schrecklichste, was einem Kind passieren kann. Die Folgen des Missbrauchs belasten das kindliche Opfer ein Leben lang. Obgleich es bereits sehr gute Therapien dafür gibt, vergisst das Kind nie.

Bevor es zu einer Therapie kommt, müssen die Kinder jedoch einen sehr schwierigen Weg gehen. Die Erstbefragung bei der Polizei, die Befragung durch den Richter, Staatsanwalt und Verteidiger und letztlich die gesamte Hauptverhandlung.

Im Zuge meiner Arbeit als Polizeibeamtin befrage ich Kinder nach Raufereien (Körperverletzungen), Streitigkeiten in der Schule und nach sexuellen Belästigungen. Es ist mir immer wieder aufgefallen, wie belastend es für die Kinder ist, auf die Polizeiinspektion zu kommen. Dieser Umstand hat mich schon oft zum Nachdenken gebracht, ob man nicht eine angenehmere Atmosphäre für die Kinder schaffen könnte. Wegen einer Prügelei ist ein Kind noch kein Verbrecher und sollte das Vertrauen zur Polizei nicht verlieren oder sich sogar fürchten. Viele Kinder kommen als Opfer zur Polizei. Doch auch in der Opferrolle ist der Weg zur Polizei für Kinder beängstigend. Im Besonderen für kindliche Opfer nach sexuellem Missbrauch. Ich bin auch als Präventionsbeamtin in der Sexualdeliktprävention tätig. Bei meinen Vorträgen in den Volksschulen ist für mich sehr wichtig, dass die Kinder erkennen, dass ein Mensch in der Uniform steckt. Ein Mensch der für ihre Sicherheit da ist, und ihnen in schwierigen Situationen Hilfe bietet.

Bei meiner Ausbildung zur Tiertrainerin erfuhr ich sehr viel über tiergestützte Arbeit mit Tieren. Der Umstand, dass Tiere Stress abbauen und Angst mindern können, brachte mich auf die Idee, Hunde bei polizeilichen Einvernahmen von Kindern nach sexuellem Missbrauch einzusetzen. Diese Kinder sind auf Grund des Missbrauchs sehr stark traumatisiert und haben jegliches Vertrauen zu Erwachsenen verloren. Die Befragung bei der Polizei ist ein weiteres Martyrium, obwohl die Befragung gleichgeschlechtlich, sehr schonend und einfühlsam durchgeführt wird. Dieser Umstand brachte mich zum Nachdenken. Den Einsatz von Tieren in sämtlichen Therapien gibt es bereits und ist, wie auch schon wissenschaftlich bewiesen, sehr förderlich. Deshalb stellte sich für mich die Frage, warum man nicht einen Therapiehund bei Befragungen von sexuell missbrauchten Kindern einsetzen kann. Der Hund ist ein neutrales Bindeglied zwischen dem Kind und der Polizeibeamtin, er reduziert Stress und Angst, fungiert als Beschützer und spendet Wärme und Zuneigung. Alle diese Faktoren sind gerade in der schwierigen Situation einer polizeilichen Befragung für das Kind wichtig.

Die Zulassung zu dem Universitätslehrgang für Tiergestützte Therapie und Tiergestützte Fördermaßnahmen machte es mir möglich, mich noch intensiver mit dem Thema zu befassen und meine Hausarbeit darüber zu schreiben.

Die Recherchen über dieses Thema gestalteten sich vorerst recht schwierig, da es nicht viel Literatur darüber gibt. Letztendlich wurde ich aber doch fündig.

Frau Dr. Knipf beispielsweise behandelte in ihrer Dissertation die Erstellung eines Anforderungsprofils für den Einsatz eines Vernehmungsbegleithundes. Dabei wurde das Hauptaugenmerk auf die Verhaltensmuster der Hunde gelegt. Fest steht, dass bei gezieltem Training eines Hundes zum Vernehmungsbegleithund der Einsatz eines solchen zur Unterstützung der zu befragenden Kinder als sehr positiv anzusehen ist.

Durch Kriminalhauptkommissar Meyer wurden Hunde bei polizeilichen Vernehmungen von Kindern bereits eingesetzt. Dass sich die Kinder durch die Anwesenheit des Hundes besser entspannen konnten und dadurch auch weniger Stress hatten, kann Meyer auf Grund seiner Erfahrungen eindeutig mit „Ja“ beantworten. Durch die Anwesenheit des Hundes fassten die Kinder schneller Vertrauen. Wie von Meyer sehr treffend beschrieben wird, fungierte der Hund als „Türöffner“ und verminderte die Schwellenangst des Kindes. Der Erstkontakt wird dadurch erleichtert, weil das „Warmreden“ mit dem Hund um Vieles einfacher ist.

Auch Prof. Friedrich, Kinderpsychiater und Erfinder der kontradiktorischen Befragung, sieht den Einsatz eines Therapiehundes bei polizeilichen Befragungen von sexuell missbrauchten Kindern als sehr positiv an. Durch den Hund ist es leichter, das Vertrauen des Kindes zu gewinnen und daher werden die Aussagen griffiger und valider (Zitat von Prof. Friedrich). Weiters ist der Hund ein Beschützer des Kindes („Schutzhund“) und fungiert als positives Verbindungsglied.

Frau Mag.<sup>a</sup> Meixner ist ebenfalls der Meinung, dass der Hund stressmindernd und blutdrucksenkend auf die Kinder wirkt. Das Streicheln, das Berühren und die Körperwärme sind positive Faktoren dafür. Der Hund ist ein Vermittler, eine Brücke und erleichtert so die Kontaktaufnahme. Die Kennen-Lern-Phase könnte länger dauern, was sich aber im Grunde positiv auf die Befragung auswirken kann. Der einmalige Kontakt mit dem Hund sollte kein Problem darstellen. Ein vorbereitetes Foto des Hundes könnte dem Kind – sofern erwünscht – mitgegeben werden.

Bei den Befragten gab es auch eine negative Meinung über den Einsatz eines Therapiehundes bei polizeilichen Befragungen. Laut Chefinspektorin Nurscher lenkt der Hund das Kind ab und daher spricht es nicht. Diese Ansicht wurde jedoch von allen anderen Experten nicht vertreten und widerlegt.

Abschließend kann deshalb zusammengefasst festgehalten werden, dass die forschungsleitende Hauptfragestellung: *„Ist der Einsatz eines Therapiehundes bei polizeilichen Befragungen von Kindern (0-14 Jahre) nach sexuellem Missbrauch als Vermittler und Betreuer – um den Erstkontakt zu erleichtern sowie die Vertrauens- und Gesprächsbasis zu fördern – sinnvoll?“*, eindeutig mit „Ja“ beantwortet werden kann.

Ferner sollte – auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse der Hausarbeit – angedacht werden, Therapiehunde nicht nur bei Kindern, sondern auch bei Einvernahmen mit Erwachsenen, beispielsweise nach Gewalt in der Familie sowie in der Prävention, einzusetzen. Des Weiteren wäre anzudenken, den Hund von der Erstbefragung bei der Polizei bis hin zur Gerichtsverhandlung – als so genannten Prozessbegleiter<sup>18</sup> – beizuziehen. Ein funktionierendes Netzwerk, bestehend aus dem Kind, dem Hund und einem Kinderbeistand, wäre im Sinne eines effektiven Opferschutzes wünschenswert.

---

<sup>18</sup> Vgl. dazu die Aussage von Prof. Friedrich „...ja, Prozessbegleiter ist gut.“ im Anhang, S. 53.



## Ad Personam

Vorname: *Michaela*

Familienname: *Halbauer*

Geburtsdatum: *22.04.1968 in Wien geboren*

Beruf: *Polizeibeamtin (seit 1994) und Präventionsbeamtin für Sexualdeliktsprävention, Jugendgewaltprävention und Seniorenprävention*

Zusatzausbildung: *Tier-TrainerInnen-Ausbildung (TAT, 2008)*

Familienstand: *verheiratet*

Staatsbürgerschaft: *Österreich*

Wohnsitz: *7051 Großhöflein, Haydngasse 10, Burgenland*

Meine Tiere: *Deutscher Schäferhund namens „Philos“ und Pferd Norikermischling namens „Moby Dick“*

Mailadresse: *[michi.hal@gmx.at](mailto:michi.hal@gmx.at)*

## Abkürzungsverzeichnis

AAA	Animal-Assisted Activity
AAE	Animal-Assisted Education
AAP	Animal-Assisted Pedagogy
AAT	Animal-Assisted Therapy
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
f	folgende (Seiten)
ff	fortfolgende (Seiten)
PI	Polizeiinspektion
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TAT	Tiere als Therapie
TGA	Tiergestützte Aktivitäten
TGP	Tiergestützte Pädagogik
TGT	Tiergestützte Therapie
udgl.	und dergleichen
uvm.	und vieles mehr
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

## Literaturverzeichnis

BIRKLBAUER Alois, TISCHLINGER Günter (2008): Strafgesetzbuch. Polizeiausgabe. Allgemeiner Teil. 20. Auflage, Pro Libris Verlagsgesellschaft mbH, Linz.

BIRKLBAUER Alois, KEPLINGER Rudolf (2009): Strafgesetzbuch. Polizeiausgabe. Besonderer Teil. 21. Auflage, Pro Libris Verlagsgesellschaft mbH, Linz.

BIRKLBAUER Alois, KEPLINGER Rudolf, TISCHLINGER Günter (2009): Strafprozessordnung. Polizeiausgabe. 3. Auflage, Pro Libris Verlagsgesellschaft mbH, Linz.

DER BROCKHAUS (2001): Ergänzungsband. Fremdwörter. F.A. Brockhaus GmbH, Leipzig – Mannheim.

EGGLER Madeleine (2009): Befragung von kindlichen Zeugen. Durchführung laut Opferhilfegesetz (OHG). Kriminalstatistik – Schweiz, Kriminalistik 11/2009.

FRIEDRICH Max (2001): Tatort Kinderseele. Sexueller Mißbrauch und die Folgen. 2. Auflage, Verlag Ueberreuter, Wien.

GREIFFENHAGEN Sylvia, BUCK-WERNER Oliver (2007): Tiere als Therapie. Neue Wege in Erziehung und Heilung. Kynos Verlag GmbH, Mürlenbach.

HAUER Andreas, KEPLINGER Rudolf (2008): Sicherheitspolizeigesetz. Polizeiausgabe. 10. Auflage, Pro Libris Verlagsgesellschaft mbH, Linz.

LANG Sigrid (2008): Über die Auswirkungen von Tieren auf den Menschen und deren Nutzen in der tiergestützten Arbeit. Diplomarbeit, Fakultät für Bildungswissenschaften der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. GRIN Verlag, Norderstedt.

NURSCHER Brigitte (2003): Videovernehmung. In: Zeitschrift Der Kriminalbeamte. Ausgabe März 2003, Wien.

OLBRICH Erhard, OTTERSTEDT Carola (2003): Menschen brauchen Tiere. Grundlagen und Praxis der tiergestützten Pädagogik und Therapie. Franckh-Komos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.

OTTERSTEDT Carola (2007): Mensch und Tier im Dialog. Kommunikation und artgerechter Umgang mit Haus- und Nutztieren. Methoden der tiergestützten Arbeit und Therapie. Franckh-Komos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.

RÖGER-LAKENBRINK Inge (2008): Das Therapiehund-Team. Ein praktischer Wegweiser. 3. Auflage, Kynos Verlag GmbH, Nerdlen/Daun.

VERNOOIJ Monika, SCHNEIDER Silke (2008): Handbuch der Tiergestützten Intervention. Grundlagen, Konzepte, Praxisfelder. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiesbaden.

## Anhang A) Interview Univ.-Prof. Dr. Friedrich

### Interview mit Univ.-Prof. Dr. Max H. Friedrich.

Vorstand der Wiener Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters und gerichtlich beedeter Sachverständiger Psychiatrie und Kinder- und Neuropsychiatrie.

Ort: 1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20, Uni-Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Zeit: 02.03.2010, von 10.00 – 10.40 Uhr.

**Halbauer, Frage 1:** *Glauben Sie, dass der Einsatz eines Therapiehundes bei polizeilichen Befragungen von Kindern nach sexuellem Missbrauch, zum Aufbau des Vertrauens und als Betreuer für das Kind, sinnvoll ist?*

**Prof. Friedrich:** *Grundsätzlich ja, aber nicht bei Kindern vor dem fünften Lebensjahr. Das hat mit der Entwicklung der Kinder zu tun. Vor dem fünften Lebensjahr haben Kinder die Phase, Angst vor allem Fremden zu haben, das sogenannte „fremdeln“. Dann kommt die Phase der Trennungsangst. Mit drei Jahren haben Kinder dann die Tier- und Gespensterangst. Mich haben viele Jahrzehnte Hunde begleitet, in meiner Kindheit immer, dann ein paar Jahre nicht. Wir haben jetzt auch wieder einen Hund, wobei es in der Großstadt etwas schwierig ist. Ich bin es gewohnt, freilebende Hunde zu haben, wie ich das vom Land her gewohnt war. Wir hatten früher immer ungarische Pullis, einmal hatte ich einen Jagdhund und meine Frau hatte immer Riesenschnauzer. Zuletzt hatten wir einen, der ist uns leider mit fünf Jahren verstorben. Das war eine Mischung zwischen einem Riesenschnauzer und einem Irischen Wolf. Jetzt haben wir einen französischen Briard. Sehr gescheite Hunde, sind Hütehunde, keine Hirtenhunde, das erlebt man auch. Sie behüten einen ununterbrochen, wenn man ausschert, zwicken sie einem in den Po. Wie ich ein dreijähriger war, deshalb weiß ich das mit den Tier- und Gespensterängsten so gut. Ich bin in Klosterneuburg geboren, und in Klosterneuburg gibt es eine obere und eine untere Stadt. Dazwischen gibt es eine Straße, die heißt Hundskehle, und ich geh mit der Mami an der Hand hinunter und uns entgegen ein Bernhardiner. Es passiert genau das, was alle Hundebesitzer sagen, der tut dir nichts, er hat mir wirklich nichts getan, außer, dass er mir mit seiner*

*riesigen schlatzigen Zunge einmal über mein Gesicht gefahren ist, in Liebe, aber ich hatte eine Zeit, Hunde waren nichts für mich. Das ist dann überwunden, so etwa zwischen vier und fünf. Also wenn Kinder mit Hunden aufgewachsen sind, ist das gar kein Problem, dann haben sie auch diese Tierangst nicht. Oder wenn sie auch mit Katzen aufgewachsen sind. Sonst üblicherweise, dass weiß man ja nie genau, und es hat ja auch keinen Sinn, wenn man dann jedes vorher fragt, einmal ja und einmal nein. Ab vier, fünf braucht man sich keine Sorgen zu machen. Der Hund ist ein gutes, seelisches Entspannungsobjekt, Objekt jetzt gesprochen im Psychoanalytischen Sinn, um Scheu, Angst zu mindern um Gesprächsbereit zu werden. Ja, manchmal nütze ich, ob es Stofftiere sind oder Realtiere, dass das Kind es sogar dem Hund erzählt. Gar nicht ihnen sondern in Wirklichkeit dem Hund. Erlebnis dazu, dass sie es sich vorstellen können. Meine Tochter war neun Jahre und hatte ein Meerschweinchen. Eines Tages, wir sind eine sehr große Familie, es war wieder Familientreffen im Großelternhaus am Land, im Sommerhaus. Die Familie aus Salzburg kommt, sie hatten einen Husky, große Begrüßung alle Umarmen sich und erzählen die Neuigkeiten. Auf einmal hören wir ein gequieke und der Husky hat sich das Meerschweinchen aus der Box geholt und hat es zu Tode gebissen. Also die Hundebesitzer mit so einem Gesicht, wir mit so einem Gesicht. Ich habe meine Antonia geschnappt und bin mit ihr in den Wald spazieren gegangen. So konnten sich zu Hause alle beruhigen und ich, der gute Papi mit ihr. Sie hat nur geweint. Wir gingen eine Stunde spazieren, und plötzlich platzt es aus ihr heraus, ich bin so traurig. Ich sagte zu ihr, ja das verstehe ich. Sie sagte, ja aber ich bin so traurig, weil wem soll ich denn in Hinkunft meine wirklichen Sorgen anvertrauen. Ich war völlig verzweifelt als Kinderpsychiater. Das hat mir so die Augen geöffnet, was ein Tier, für ein Kind bedeutet. Sie hat das Meerschweinchen auch brav gehegt, gepflegt, ausgemistet, gefüttert, alles. Von der Seite her glaube ich, dass der Therapiehund Sinn machen würde.*

**Halbauer:** *Ich habe mit einem Deutschen Kollegen, ebenfalls ein Polizist, E-Mail Kontakt und dieser hat in Deutschland schon als Projekt Therapiehunde bei solchen polizeilichen Vernehmungen eingesetzt. Dieser Kollege hat mir auch genau das geschrieben, was sie mir eben gesagt haben. Man findet schneller Vertrauen und die Kinder beantworteten gar nicht ihm die Frage sondern dem Hund.*

**Prof. Friedrich:** *Das hat auch noch einen anderen Hintergrund, denn der Hund wird es bestimmt nicht weiter erzählen.*

**Halbauer:** *Ja das stimmt, ich habe einen netten Satz von Teutsch gefunden „Der Hund hört zu und fragt nicht, er versteht alles und verrät nichts“, ich denke genau das trifft es auf den Punkt.*

**Prof. Friedrich:** *Meine Erfahrung, ich habe ja sicher in meinem Leben fünf bis sechshundert Kinder für das Gericht befragt. Ich war derjenige, der bei Gericht die kontradiktorische Befragung erfunden hat. Ich habe viel Fortbildung gemacht, ich habe über eine ganze Generation fast die Kriminalbeamtinnen geschult. Immer wieder ist die Frage gekommen, was mach ich, als Lehrerin vor allem, wenn ein Kind mir sagt, ich erzähle dir was aber du musst versprechen, dass du es nicht weiter erzählst. Das können wir nicht. Wir können sagen, erzähle es mir einmal und ich werde ganz behutsam damit umgehen. Aber möglicherweise müssen wir auch andere Kinder schützen, wenn du mir erzählst was dir passiert ist. Du brauchst keine Angst haben, ich beschütze dich, ich werde die Menschen aus deiner Familie heraussuchen oder aus deinem Umfeld, denen du dich dann auch anvertrauen kannst. Das musst dann nicht du machen, sondern das übernehme dann ich. Ich übernehme deine Rolle. Alles das, wenn das Objekt da ist, das es nicht weitererzählt, ist zumindest eine kleine Barriere niedriger gemacht. Die kontradiktorische Befragung ist entstanden aus einem ganz anderen Grund als man glaubt. Drei Kinder, zwei Mädchen und ein Bub, sind nach dem ersten Irak-Krieg von ihrem Onkel nach Österreich gebracht worden und haben in einem Pfarrhaus eines evangelischen Pfarrers gewohnt, weil die leibliche Mutter der drei Kinder, war mit den Kindern in einem Luftschutzkeller, hat das vierte Kind an der Brust gehabt und gestillt, hinein gekommen sind Soldaten und haben alle Frauen die drinnen gewesen sind, an die zwanzig, erschlagen und den Säugling zertreten. Die drei Kinder haben sie am Leben gelassen. Kommen die nach Österreich, leben mit dem Onkel der Tante und ich glaube mit noch irgendeinem Kind, hier. Der Vater ist so irgendein rabiater Kerl und erschlägt im Nebenzimmer den Bruder der zwei Mädels. Die Mädeln waren fünf und sieben und haben durch die Glasscheibe von der Wohnküche in das Schlafzimmer den ganzen Mord miterlebt. Das habe ich erfahren, sie wahren Kronzeugen diese zwei Kinder. Und die Frage war, was tut man. Ich bin zum Untersuchungsrichter damals gegangen, habe ihm die Geschichte erzählt und habe gesagt, ich würde gerne die Befragung der Kinder vor ihnen, vor dem Staatsanwalt und vor dem Verteidiger machen. Nehmen sie eine Schriftführerin mit. Sie können über einen Einwegspiegel zuschauen und zuhören und ich nehme das vorsichtshalber auf ein Videoband auf. Was immer man dann*

mit dem Band macht, zur Not nehme ich es als Wissenschaftsband. Die waren da, ich habe mir einen Psychologen, der auch ein Dolmetsch ist, geholt. Wir haben die Szene mit einem Szenobaukasten nachgestellt. Ganz genau ich habe noch ein paar Sachen dazu gekauft, damit man es möglichst lebensnah darstellen kann. Und zwar zweimal, wie ich dann hinüber gegangen bin in das andere Zimmer, saßen dort Menschen die haben bitterlich geweint. Ich habe gesagt, Herr Rat, dann gebe ich ihnen die Kassette versiegelt, da haben sie sie, ich besitze kein Duplikat, vielleicht können wir damit etwas machen. Dann ging ich zu Minister Michalek, den ich kannte von vielen Sitzungen. Ich habe Michalek als besten Justizminister von Österreich sehr geschätzt. Ich habe ihm gesagt, den Kindern kann man eine Gerichtsverhandlung nicht zumuten. Er hat gesagt, Friedrich tut mir leid, wir haben eine freie Gerichtsbarkeit, sie können es versuchen mit dem Verhandlungsrichter, aber garantieren, sie dürfen gar nicht sagen, dass sie bei mir gewesen sind und dass sie mich gefragt haben und wenn das sie sagen, ich habe sie fortgeschickt. Ich wusste wer der Verhandlungsrichter ist, das war dann bekannt und bin hin und habe gesagt, wären sie bereit den Film den Geschorenen vorzuführen. Er hat ein bisserl nachgedacht und hat gesagt, dass Risiko gehe ich ein. Es kann nicht mehr passieren, dass der Verteidiger einen Heber macht. Die Verteidigung war aber hier schon bei der Aufnahme dabei und es ist der gleiche Verteidiger geblieben. Der war so erschüttert, so locker ist das nicht gegangen. Der lässt den Film abfahren und sagt, damit sie ganz genau wissen der Professor hat das ein zweites Mal gefilmt. Die Geschworenen haben gesagt, sie wollen es nicht ein zweites Mal sehen. Der Verteidiger war genauso erschüttert wie beim ersten Mal und hat keinen Heber gemacht. Und dann bin ich in das Justizministerium und hab dem Minister gesagt, dass ist gelungen, können wir etwas anderes tun, können wir für Kinder die kontradiktorische Befragung, ich wusste noch nicht, dass es kontradiktorisch sein wird, weil ich habe dann sehr viel mit dem Sektionschef Miklau zu tun gehabt. Ich habe weltweit gesucht, ob es das schon irgendwo gibt. Gab es nicht. Österreich war das erste Land. Die Polizei war in Deutschland das erste Land, wo es von der Polizei aus gemacht wurde. Oben in Kiel also Schleswig-Holstein. Aber das ist auch erst nach uns gekommen. Ich habe dann noch was anders gefunden, ich habe in Israel, da gibt es im Alten Testament ein Gesetz, das an Kindesstatt oder überhaupt an zeugenstatt der Sachverständige vereidigt den vertreten darf. Das ist abgeleitet aus dem Alten Testament mit einer Stelle, wenn du ein Geschäft machst oder wenn du einen Handel machst, dann versichere dich immer eines Zweiten der nicht nur als Zeuge sondern an deiner statt das Geschäft weiter führen kann. Die haben das so gelöst.



*Das ist in Österreich nicht möglich, weil man die Unmittelbarkeit braucht. Ich wollte ja dann, wie ich mit dem Justizministerium zu verhandeln begonnen habe, das überhaupt vom Gericht weggeben und ganz in die Hände der Polizei legen. Das ist aber von unserem Rechtswesen her nicht möglich, weil die Unmittelbarkeit gewährt sein muss bei Gericht, deswegen der zwei Instanzenzug einmal bei Gericht und einmal bei euch, bei der Polizei. Ich hätte es den Kindern gerne erspart, aber eine Instanz eine Etage haben wir ja verkürzt. Das nicht Sachverständiger extra Untersuchungsrichter, Verhandlungsrichter und dann eben die Polizei. In meinem Buch „Tatort Kinderseele“ ist es noch hinten drinnen, dass ich die Verkürzung wünsche. Bei der nächsten Neuauflage können wir das herausnehmen. Ja, ich hab viele Kinder erlebt. Ich bin durch die Medien vor zwei Jahren gegeistert, indem man mich also als Falschgutachter bezeichnet hat, und allen Spott und alle Schande über mich bereitet hat. Ok, ich habe damit leben gelernt. In der Zwischenzeit sind alle die, die mich da so befeindet haben eingefahren. Sie haben gegen mich anzeigen gemacht in rauen Mengen und die sind alle niedergelegt worden. Also ich habe ja nichts angestellt und habe auch nichts vorsätzlich gemacht. Außerdem gibt es im Rechtssystem, wenn ich ein Gutachten unklar mache, kann der Richter ein Ergänzungsgutachten fordern, wenn es noch immer unklar ist, kann er einen zweiten Gutachter finden, wenn die zwei unterschiedlicher Meinung sind, kann er einen Obergutachter und dann haben wir noch einen Instanzenzug bis nach Straßburg.*

**Halbauer, Frage 2:** *Glauben sie, dass die Anwesenheit eines Hundes bei der polizeilichen Befragung, also beim Erstkontakt, die Kinder ablenken könnte und das die Kinder dann nicht mehr über das Geschehen sprechen?*

**Prof. Friedrich:** *Sie werden abgelenkt sein und es wird ein bisschen länger dauern. Die Zeit, vorher mit dem Hund vertraut zu werden, diese Zeit muss man sich nehmen. Dafür glaube ich, dass die Aussagen griffiger und valider werden. Wir müssen ja immer und ununterbrochen daran denken, dass immer Meinung gegen Meinung steht. Wenn einer nicht heruntergehoben wird, um es sehr unanständig zu sagen, somit steht immer Meinung gegen Meinung. Unser großes Problem, und das lösen sie leider mit dem auch nicht. Ich sage es jetzt ganz zynisch. Ich glaube, ich habe mich ausgewiesen, dass ich ein halbwegs anständiger Mensch bin. Wenn ich ein Kinderschänder sein wollte, dann würde ich mir grundsätzlich ein Kind unter dem fünften Lebensjahr aussuchen. Weil die Justiz, die Täter die sich an Kindern unter dem fünften Lebensjahr vergehen und keine Sperma oder Blut-*

*spuren hinterlassen, freigehen – im Zweifel. Weil das Kind in dem Alter erstens einmal schwer zu befragen ist. Ich bin gezeißelt worden, weil ich ein Mädchen befragt habe mit vier Jahren, die der Mutter erzählt hat, er hat da unten herum gezuzelt. Da habe ich das Kind natürlich nicht nach dem zuzeln gefragt, das musste sie natürlich sagen, hab ich gesagt, hat es Dinge gegeben mit dem Papa die du nicht wolltest. Und schon hat die Verteidigung gesagt, dass ist eine suggestiv Frage. Ich habe damals gesagt, was stellen sie sich vor was ich ein vierjähriges Kind fragen soll, es wird mir erzählen über die Schmetterlinge, über den Hund der in der Familie ist, über die Mama die gute Zwetschkenknödel kocht, über die Oma die immer wenn sie zu Besuch kommt ein großes Sackerl Zuckerln mitbringt. Ich möchte aber wissen was mit dem Vater gewesen ist. Der Teutsch hat überhaupt gesagt, zuzeln ist überhaupt kein Hinweis für ein intimes Geschehen. Ich habe dem Teutsch zurück geschrieben, sie werden es nicht für möglich halten in Österreich hat man einen Zuzelfleck. Das ist ein Fleck wenn sich jemand festsaugt am Hals. Also ist das bei uns in unserem Sprachgebrauch vorhanden und wenn unten jemand zuzelt, dann wissen wir beide was geschehen ist.*

**Halbauer, Frage 3:** *Könnte es sich auf Kinder negativ auswirken, dass die Begegnung mit dem Hund bei der polizeilichen Befragung einmalig ist und nicht wie bei der Therapie mehrmalig?*

**Prof. Friedrich:** *Ich denke mir, dass es sehr klar und deutlich erkennbar ist, ob ein Kind einen Hund mag und mit einem Kind kann. Wenn man merkt, dass das nicht geht muss der Hund weg. Ich erlebe es sehr unterschiedlich. Also unsere Alma ist groß und schwarz. Und schwarze Hunde machen offensichtlich vielen Menschen Angst, auch Erwachsenen. Die Alma ist jetzt eineinhalb Jahre. Wir sind im Abrichten aber zwischendurch springt sie immer noch hoch. Bei meinen erwachsenen Kindern, die liebt sie, bei meinem zukünftigen Schwiegersohn, den liebt sie. Wir waren vergangenes Wochenende in Salzburg in St. Gilgen. Wir haben den Hund mitgebracht. Wir waren auf einem Berg dem Zwölferhorn. Oben war Schnee. Der Sonntag war ein wunderschöner Föhn Tag, es hatte oben vierzehn Grad. Eine traumhafte Sicht, wie ich sie noch nie erlebt habe. Der Hund also mit und bei der Bergstation oben kann man über Treppen auf die Aussichtsplattform gehen oder man kann einen Ziehweg gehen. Dort fahren aber die Schifahrer. Von dem Ziehweg runter bis zu den Treppen geht es ca. dreißig bis vierzig Meter. Der Hund geht oben mit meinem zukünftigen Schwiegersohn, sieht uns unten gehen und zack rennt sie nach unten. Ich dachte, das*

*schaftt sie nicht mehr rauf. Sie hat es doch geschafft. Also da waren wir auf der Terrasse und da kommt ein älteres Ehepaar und merken das ein schwarzer Hund und trauten sich nicht auf die Terrasse. Wir sind mit der Alma von der Terrasse runter gegangen. Wir waren dann vor der Hütte. Es ist sehr interessant wie unterschiedlich Leute auf Hunde reagieren. Die Kinder die gekommen sind haben alle gefragt, ob sie den Hund natürlich streicheln dürfen. Der bietet sich natürlich an. Sie legt sich sofort auf den Platz und schleckt einem die Hände ab oder auch das Gesicht, wenn man es hinhält. Ich würde, also man kann es ja mal als Projekt laufen lassen und man kann schauen wie viele Prozent der Kinder sagen, sie wollen mit dem Hund nichts zu tun haben. Dann unter denen die mit dem Hund zu tun haben wollen, einmal schauen wie tun sie sich, am gescheitesten videographieren.*

**Halbauer:** *Ich kam eigentlich auf dieses Thema, weil ich Kinder befrage. Aber nicht nach wirklichen sexuellem Missbrauch sondern nach sexueller Belästigung, nach Körperverletzungen, nach Exhibitionismus oder nach Streitigkeiten in der Schule. Da ich sehr Tierliebend bin, ich habe einen Hund und ein Pferd, habe ich in der Polizeiinspektion überall Tierbildkalender aufgehängt. Und wenn die Kinder in die Polizeiinspektion, natürlich in Begleitung ihrer Eltern, kommen, dann sind sie meistens sehr verschreckt. Alle sind in Uniform und Fremde, also ich denke mir, das bedeutet für ein Kind großen Stress. Seit diese Tierbildkalender hängen, also man setzt sich hin mit den Kindern, die Kinder schauern herum und wenn sie dann diese Kalender sehen, sagen sie zu den Eltern schau mal ein Hund zum Beispiel. Ich frage dann die Kinder ob sie auch ein Haustier haben. Durch das Gespräch über die Tiere wird die Situation für die Kinder auch leichter. Mann merkt sie entspannen sich und langsam kommt man auf das eigentliche Thema zu sprechen. Da entstand die Vision in meinem Kopf, Hunde eben gerade bei Befragungen nach sexuellem Missbrauch an Kindern einzusetzen.*

**Prof. Friedrich:** *Wir haben in Österreich eine relativ hohe Haustierrate gegenüber anderen Ländern.*

**Halbauer, Frage 4:** *Ist das richtig, dass Kinder die sexuell missbraucht wurden und da ja die Täter Großteils Erwachsenen sind, das Vertrauen in oder an Erwachsene verloren haben?*

**Prof. Friedrich:** *Ja, das ist richtig. Ganz wichtig es geschlechtsneutral zu befragen. Also Mäderln gehören in Wirklichkeit von Frauen befragt. Ich war sehr unglücklich in der ers-*

*ten Phase, wie die Kontradiktorische eingeführt wurde, dann ja Pflicht geworden ist für Kinder bis vierzehn. Dass ich als Mann ziemlich lang allein geblieben bin. Mein Koffer mit Videokamera, Mikrophon und dergleichen. Ich habe alles selbst installiert bei den Gerichten. Bis Eisenstadt die Anlagen gehabt hat, sind bereits fünf Jahre vergangen. Aber ich war nie glücklich. Es ist so mit den Erlebnissen ein Mädchen zu befragen. Ich weiß es schon als Arzt das es manchmal, unabhängig von irgendeinem Verbrechen. Ich frage dann meistens die Mama wie weit oder wie gut ist denn ihre Tochter schon entwickelt. Also wie weit ist die Körperbehaarung schon fortgeschritten, war schon die erste Regel. Da rede ich mich als Arzt zwar leichter, aber wenn ich in der direkten Situation mit dem Kind bin, mag ich bei der kontradiktorischen Befragung keine Verwandte des Kindes dabei haben. Denn wenn die Oma die Mutter von dem Täter ist und sie sitzt hinter mir und ich weiß nicht was für ein Gesicht die Oma macht, was sie dem Kind deutet. Das kann man dann schon vergessen.*

**Halbauer:** *Könnte dabei der Hund helfen, da ja das Vertrauen zu den Erwachsenen reduziert ist?*

**Prof. Friedrich:** *Ja, der Hund wäre ein Verbindungsglied. Er wäre ein positives Verbindungsglied.*

**Halbauer:** *Sozusagen eine Brücke?*

**Prof. Friedrich:** *Nein, ich würde noch einen Schritt weiter gehen. Man könnte dem Kind durchaus sagen, der Begriff „Schutzhund“ ist ja in unserem Sprachgebrauch vorhanden, nimm ihn ruhig zu dir, dass er dich beschützt, auch vor mir.*

**Halbauer:** *Wäre es anzudenken, die Befragung bei der Polizei wo der Hund dabei ist, ist ja einmalig. Wenn diese positiv für das Kind verlaufen ist, den Hund auch weiter bis zur Gerichtsverhandlung, einzusetzen? Sozusagen, als Prozessbegleiter?*

**Prof. Friedrich:** *Ja, ja natürlich, weiterhin als Schutzhund der,....., ja, Prozessbegleiter ist gut. In Klagenfurt gibt es einen Richter, er war der erste Richter der durchgesetzt hat, er ist Hundezüchter, dass er in das Amtsgebäude in sein Zimmer den Hund mitnehmen darf. Das war in Österreich verboten. Wie ich das erste Mal zu ihm gekommen bin, war ich völlig überrascht, ich habe zu ihm gesagt, sie haben einen Hund im Büro?! Wir im Spital dürfen es aus Hygienegründen nicht. Er hat gesagt, ja, das habe ich durchgesetzt und ich bin froh, denn wenn Kinder zu mir als U-Richter kommen, dann spielen sie zuerst mit dem*

*Hund und ich mache inzwischen die Aktenaufnahme mit der Mutter, die Personalien und alles was man da so aufnimmt. Das Kind spielt inzwischen mit dem Hund unten im Korb herum, er hat so ganz kleine liebe Hunde die lassen sich alles gefallen, dabei ist die Situation bereits gelockert. In der Zwischenzeit, meine Frau ist Gerichtsmedizinerin, und das Landesgericht ist voll mit Hunden. Es gibt schon einige Staatsanwälte und einige Richter die in der Zwischenzeit ihren Hund im Büro mithaben.*

**Halbauer:** *Also wäre es gar nicht so abwegig, den Hund von der ersten Befragung an bis hin zur Gerichtsverhandlung dabei zu haben.*

**Prof. Friedrich:** *Nein, es ist nicht abwegig. Einfach durchziehen. Vielleicht, dass man dazwischen noch einen weiteren Besuch einplant, denn das zieht sich alles sehr, endlos.*

**Halbauer:** *Ja, ich denke soweit wären vorerst meine Fragen beantwortet. Das mit dem Stofftier haben sie bereits erwähnt, dass das oft positiv ist. Also grundsätzlich könnte man sagen, ab dem fünften Lebensjahr?*

**Prof. Friedrich:** *Ja, das ist vielleicht die wesentlichste Aussage, weil das hat wirklich eine große Bedeutung. Wegen dieser lebensalterbedingten Ängste.*

**Halbauer:** *Im Vorfeld muss sowieso abgeklärt werden, ob es eine Hundephobie oder Allergie gibt oder ob ein Hund bei dem Missbrauch anwesend war?*

**Prof. Friedrich:** *Ja, ja das ist ganz klar. Sehr gut.*

**Halbauer:** *Herr Professor, ich bedanke mich für das Gespräch.*

## Anhang B) Interview KHK Meyer

### **Befragung von Kriminalhauptkommissar Markus Meyer.**

Die Fragen wurden von Herrn Markus Meyer, Kriminalhauptkommissar am Landeskriminalamt Hamburg, am 06.03.2010 beantwortet. Herr Meyer ist wie ich Polizeibeamter und unter Kollegen – auch länderübergreifend – wird als Ansprache das „Du“ verwendet. In Absprache mit Herrn Meyer wurde das „Du“ im Fragenbogen belassen. Aufgrund der Entfernung (Wien – Hamburg) wurden die nachstehenden Fragen in Form eines Fragebogens an Herrn Meyer per Mail gesendet und von Herrn Meyer beantwortet und retourniert.

#### **Frage 1:** *Wie lange bist oder warst du in der Abteilung für Sexualdelikte tätig?*

*Ich war zwölf Jahre an dieser Dienststelle. Das Aufgabengebiet umfasste alle sexuell motivierten Straftaten, sowie bis ca. 2005 „Misshandlungen von Schutzbefohlenen“ (Beispielgebend: „Kind auf die heiße Herdplatte“ u.a.).*

#### **Frage 2:** *Wie lange, also über welchen Zeitraum, hast du das Projekt mit den Therapiebegleithunden durchgeführt?*

*Ich selbst habe meinen eigenen ausgebildeten Hund in der Zeit von Ende 1999 bis ca. April 2002, also ca. 2 ½ Jahre eingesetzt.*

*Danach wurde im Rahmen einer offiziellen Pilotierung der Polizei Hamburg ein gestellter, nicht für diesen speziellen Zweck ausgebildeter, Hund in der Zeit vom Mai 2002 bis April 2003, also ein Jahr, eingesetzt.*

#### **Frage 3:** *Wie viele Kinder wurden in Anwesenheit eines Therapiebegleithundes befragt?*

*Vorweg zur Erläuterung möchte ich erklären, dass in Deutschland der Begriff **-Kind-** bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, der Begriff **-Jugendlicher-** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verwendet wird.*

*In diesem Zusammenhanf habe ich mit meinem Hund 20 Vernehmungen/Anhörungen mit Geschädigten unter 18 Jahren durchgeführt habe. Von diesen 20 Personen befanden sich 15 Geschädigte im Kindesalter (bis 14 Jahre).*

*Im Zeitraum der Pilotierung wurde der gestellte Hund bei drei Anhörungen von Kindern eingesetzt.*

**Frage 4:** *Welche auffälligen Verhaltensweisen bzw. welche Unterschiede gab es zwischen den befragten Kindern mit und ohne Hund?*

*Zu dieser Frage kann ich dir leider keine Angaben machen, da sich Situationen, und vor allem die Geschädigten, nicht vergleichen lassen. Die von Frau Dr. Otterstedt angedachte wissenschaftliche Begleitung wurde leider nicht durchgeführt.*

*Letztlich hätte man, um diese Frage beantworten zu können, die geschädigten Kinder zwei Mal (eben ein Mal mit und ein Mal ohne Hund) anhören müssen, was sich natürlich ausschließt.*

*Letztlich kann ich hier nur das Verhalten der Kinder in Anwesenheit des Hundes beurteilen, alles andere wäre Spekulation und damit unseriös.*

**Frage 5:** *War es sehr offensichtlich, dass sich die Kinder mit Hund besser entspannen konnten und weniger Stress zeigten/hatten?*

*Nach meiner Erfahrung kann ich diese Frage uneingeschränkt mit -Ja- beantworten, obwohl es auch hier auf den eingesetzten Hund ankommt.*

*Größtenteils hatten die von mir befragten Kinder die Möglichkeit über den Hund ihre Angst, ihren Stress abzubauen.*

*Ich möchte dir dazu nur zwei Beispiele aus meiner praktischen Erfahrung nennen.*

1. In einer Anhörung eines siebenjährigen Mädchens nach sexuellem Missbrauch, äußerte das Mädchen, dass sie ohne den Hund („der dann auf sie aufpasst“) nicht in das Videovernehmungszimmer gehen wollte. Während der Anhörung ließ sie nicht einen Moment die Leine bzw. den Hund los. Dabei reicht beispielsweise ein Kontakt aus, wenn der Hund liegt und das Opfer mit den Füßen den Kontakt zum Hund hält.

2. In einem zweiten Sachverhalt malte ein zehnjähriges Mädchen an meinem Schreibtisch ein Bild von der Situation der versuchten Tötung (im Zusammenhang mit versuchtem sexuellem Missbrauch) zu ihrem Nachteil. Während sie mit der einen Hand das Bild malte, hatte sie die andere Hand wirklich die gesamte Zeit direkt an dem Hund. Zeitweilig legte der Hund auch seinen Kopf auf den Schoß des Mädchens bzw. legte den Kopf an den Oberschenkel (meiner Meinung nach haben größere Hunde da Vorteile) und stellte somit einen noch intensiveren Kontakt her.

**Frage 6:** *Konnte auf Grund des Hundes eine bessere bzw. schnellere Beziehung hergestellt werden? Also konnte das Vertrauen der Kinder schneller gewonnen werden?*

*Auch zu dieser Frage kann ich dir nur von den eigenen Erfahrungen berichten, wie bei Frage 4 können keine Vergleiche gezogen werden.*

*Es ergibt sich aber die Situation, dass ja, vor der Vernehmung/Anhörung, der Einsatz des Hundes mit den Erziehungsberechtigten be- und abgesprochen wird. So kommt das Kind schon mit einer gewissen Portion Neugierde und Erwartungshaltung an die Dienststelle. Dies wiederum zieht nach sich, dass der Vernehmungsbeamte natürlich von Anfang an ein neutrales Gesprächsthema mit dem Kind hat. Dies erleichtert die Begrüßung/Vorstellung und das „Warmreden“ sehr.*

*Außerdem, nach meinem Eindruck, potenziert das Kind das in den Hund gesetzte Vertrauen auf den Vernehmungsbeamten. Dieser Umstand wurde von mir als Erleichterung für das Kind, allerdings auch für mich, wahrgenommen.*



**Frage 7:** *Ist es aus deiner Sicht und Erfahrung, auf Grund deines Projektes, für die Kinder positiv und hilfreich, einen Hund bei der Befragung dabei zu haben?*

*Diese Frage kann ich ebenfalls uneingeschränkt mit -Ja- beantworten.*

*Voraussetzung ist im Vorwege die Abklärung über Ängste, Allergien und andere mögliche Hinderungsgründe mit den Erziehungsberechtigten.*

*Wird der Einsatz von den Erziehungsberechtigten befürwortet, nimmt der Hund ggf. verschiedene Rollen ein.*

*Aufgrund der absoluten Neutralität des Hundes fungiert er als „Türöffner“ und vermindert die Schwellenangst des Kindes.*

*Im weiteren Verlauf (s.o.) habe ich über den Hund die Möglichkeit das Kind „warmzureden“. Nach meinen Erfahrungen ist diese Art und Weise auch deutlich besser geeignet, als die stereotypen Fragen nach Schule, Freizeit, Geschwistern u.a.*

*In der konkreten Vernehmungssituation kann der Hund die Rolle des „Aufpassers“ einnehmen und damit Sicherheit und Schutz vermitteln.*

*Wenn man diese gesamte Thematik ganz „flach“ beschreiben wollte, könnte man auch sagen, dass der Hund letztlich die Rolle eines Kuscheltieres ausübt.*

*Wir alle wissen, dass Kinder bis zu einem gewissen Alter ihren „Lieblingstедdy“ überall mit hinnehmen und dieser Teddy eine große Rolle im Leben des jeweiligen Kindes spielt.*

*Der lebendige Hund hat neben dem „Kuscheligen“ den Vorteil, dass er durch seine eigene Körperwärme (ca. ein Grad höher als beim Menschen) ein „wohliges“ Gefühl erzeugt.*

*Allgemein dazu die Anmerkung, dass gerade das „Kuschelige und Warme“ Grundlage der gesamten Arbeit mit Tieren ist. In den verschiedensten Untersuchungen (überwiegend in den englischsprachlichen Ländern) wurde schon in den 60iger und 70iger Jahren in empirischen Untersuchungen festgestellt, dass sich genau diese Körperwahrnehmungen (taktile Reize) stressmildernd, blutdrucksenkend u.a. auswirken.*

*Gemäß den Untersuchungen werden beim Berühren von etwas „Warmen und Weichen“ bei 80 % der Menschen angenehme Empfindungen ausgelöst, Endorphine ausgeschüttet.*

*Bei Kindern, die aus dem Alter heraus sind (es ihnen „peinlich“ ist), ihr eigenes Kuscheltier mitzubringen, ist, mit Anwesenheit des Hundes, das „Kuscheltier“ schon vor Ort.*

*Zurückkommend auf die Vernehmung vermittelt der Hund dem Kind einfach auch Sicherheit, im Extremfall kann der Hund auch als Medium fungieren, d.h. ich versuche die Kommunikation auf das Kind und den Hund zu verlagern.*

*Aus meiner Praxis ist es in einer Vernehmung geschehen, dass das Kind mich nahezu „ausblendete“ und die von mir gestellten Fragen dem Hund beantwortete. Dazu sind dann sicherlich die technischen Voraussetzungen (Videovernehmungszimmer mit Aufzeichnung von Bild und Ton) notwendig.*

**Frage 8:** *Welches Durchschnittsalter hatten die befragten Kinder mit Hund? (Muss nicht super genau sein, ungefähr reicht aus!)*

*Aus meinen handschriftlichen Notizen und meiner Erinnerung kann ich dir sagen, dass das Durchschnittsalter bei Kindern (bis 14 Jahren) so zwischen zehn und elf Jahren lag. Wenn ich die Gruppe der Jugendlichen dazurechne, dann erhöht sich dieser Schnitt vielleicht auf zwölf bis 14 Jahren.*

*In diesem Zusammenhang kann ich den Ausführungen des Professors nur beipflichten. Je jünger das Kind ist, desto eher ist es anfällig für Ablenkungen. Ich denke, dass sich dieser Umstand schon allein aus dem jeweiligen Alter ergibt. Allerdings ist es immer eine Einzelfallentscheidung, zur Not muss der Hund aus einer laufenden Befragung entfernt werden.*

*Markus, ich bedanke mich für die Beantwortung meiner Fragen.*

## **Anhang C) Interview Mag.<sup>a</sup> Meixner**

### **Interview mit Frau Mag.<sup>a</sup> Micha-Maria Meixner.**

Studium der Psychologie und Erziehungswissenschaften, eigene Pädagogische Praxis, Werkstättenleiterin beim Österreichischen Hilfswerk für Taubblinde und hochgradig Hör- und Sehbehinderte, Tiergestützte Pädagogische Begleitung mit Pferden.

Ort: 1110 Wien., Braunhubergasse 4a, ÖHTB-Werkstätte.

Zeit: 18.03.2010, von 09.00 – 09.30 Uhr.

**Halbauer:** *Meine Hauptfragestellung lautet: Ist der Einsatz eines Therapiehundes bei polizeilichen Befragungen von Kindern (0-14 Jahre) nach sexuellem Missbrauch als Vermittler und Betreuer – um den Erstkontakt zu erleichtern sowie die Vertrauens- und Gesprächsbasis zu fördern – sinnvoll?*

**Halbauer, Frage 1:** *Haben Sie schon Erfahrungen mit tiergestützter Therapie, Fördermaßnahmen oder Pädagogik in Ihrem Arbeitsbereich?*

**Fr. Mag.<sup>a</sup> Meixner:** *Ja, habe ich. Ich arbeite mit Pferden in der tiergestützten pädagogischen Begleitung. Dabei steht nicht die sportliche Ausbildung im Vordergrund sondern es werden die Motorik, das Verhalten und das Befinden positiv beeinflusst. Es handelt sich dabei auch nicht um eine therapeutische Intervention. Das Pferd fungiert als Co-Pädagoge. Ich arbeite vor dem ersten Auf-das-Pferd-setzen mit Kontaktieren, einem Plüschpferd es heißt „Lilli“ und einem Plüschschaf es heißt „Fridolin“. Die beiden sind anfangs meine Vermittler und weiters auch Co-Pädagogen. Lilli und Fridolin werden von den Kindern mit auf das echte Pferd genommen, das gibt den Kindern vertrauen.*

**Halbauer, Frage 2:** *Wie lange arbeiten Sie schon in der tiergestützten pädagogischen Betreuung?*

**Fr. Mag.<sup>a</sup> Meixner:** *Ich arbeite in etwa eineinhalb Jahre in der tiergestützten pädagogischen Betreuung.*

**Halbauer, Frage 3:** *Nach sexuellem Missbrauch sind die Kinder stark traumatisiert. Meinen Sie Tiere, im Speziellen Hunde könnten den Kindern bei der Aufarbeitung helfen, diese erleichtern und unterstützend wirken?*

**Fr. Mag.<sup>a</sup> Meixner:** *Mit dem Pferd kann ich es bestätigen. Aber ich bin mir sicher, dass funktioniert mit jedem Tier. Ich kann mich noch an ein 12 jähriges Mädchen erinnern, welches sexuell missbraucht wurde. Das Mädchen erhielt eine spezielle Therapie von erfahrenen Therapeuten. Ich war damals ihre Vertrauensperson und Betreuerin. Durch das Pferd als geschlechtsneutralen Co-Pädagogen, war die Arbeit wesentlich einfacher. Sobald Männern in ihrer unmittelbaren Umgebung waren, begann das Mädchen sexuell bezogene Bemerkungen zu machen und ihr Verhalten ging ebenfalls in diese Richtung. Das machte sie jedoch nicht absichtlich, sondern auf Grund des Missbrauches. In der Arbeit und dem Umgang mit dem Pferd konnte das Mädchen, diese angeeignete oder vielleicht besser gesagt, ankonditionierte Sprache und das, möglicherweise angelernte Verhalten, einfach vergessen oder ausblenden. Eben durch das geschlechtsneutrale Pferd als Partner.*

**Halbauer, Frage 4:** *Bei tiergestützten Therapien wird das Kind während der ganzen Therapie hindurch von dem Tier, in diesem Fall von dem Hund, begleitet. Bei der polizeilichen Befragung ist der Hunde – Kontakt einmalig. Glauben Sie, dass sich das negativ auf das Kind auswirken könnte? Wäre es sinnvoll, dem Kind ein Foto von dem Hund im Anschluss an die Befragung mit zu geben?*

**Fr. Mag.<sup>a</sup> Meixner:** *Ich denke, wenn das Kind im Vorfeld darüber informiert wird, wie die Befragung mit dem Hund abläuft, sollte die Einmaligkeit kein Problem sein und sich auch nicht negativ auf das Kind auswirken. Ich würde das Kind entscheiden lassen, ob es ein Foto mitnehmen will oder nicht. Das Foto ist sicher eine gute Idee.*

**Halbauer, Frage 5:** *Könnte die Anwesenheit eines Therapiehundes bei polizeilichen Befragungen von Kindern nach sexuellem Missbrauch ablenkend und dadurch kontraproduktiv wirken?*

**Fr. Mag.<sup>a</sup> Meixner:** *Es sollten vor jeder Befragung die biographischen Daten des Kindes erhoben werden. Meiner Meinung nach kann es sein, dass durch den Hund die Begrüßungs-Phase oder auch Kennen-Lern-Phase länger dauert, was aber nicht negativ ist, da es die Beziehung zwischen dem Beamten und dem Kind verstärken könnte. Also ich würde es nicht als ablenkend bezeichnen und auch nicht als kontraproduktiv. Es kann natürlich im Einzelfall sein, dass sich ein Kind ablenken lässt. Ob das jedoch dann mit dem Hund zusammen hängt ist schwer nachvollziehbar.*

**Halbauer, Frage 6:** *Kinder nach sexuellem Missbrauch sind stark traumatisiert. Da der Missbrauch meistens durch Erwachsene vollzogen wird, fällt es den Kindern schwer allgemein ein Vertrauensverhältnis zu Erwachsenen aufzubauen. Bei der polizeilichen Befragung fragen Erwachsene, könnte da der Hund so quasi als „Brücke“ oder „Vermittler“ fungieren? Würde das den Kindern helfen Misstrauen abzubauen?*

**Fr. Mag.<sup>a</sup> Meixner:** *Ja das denke ich schon, denn der Hund ist ein neutraler Partner und hat eine starke Schutzfunktion für das Kind. Es ist auch sicherlich leichter über den Hund mit dem Kind Kontakt aufzunehmen. Dem Beamten mit Hund wird eher Vertrauen geschenkt. Der Hund dient als Bindeglied und Brücke.*

**Halbauer, Frage 7:** *Polizeiliche Befragungen sind für Kinder eine sehr große Belastung, könnte da der Hund als Stütze dienen und helfen diese Belastungen und den dadurch entstehenden Stress zu minimieren?*

**Fr. Mag.<sup>a</sup> Meixner:** *Ja, denn es ist bereits wissenschaftlich erwiesen, dass Tiere eine stressmindernde und blutdrucksenkende Wirkung haben. Speziell in Situationen wie von ihnen beschrieben wirkt das Tier, der Hund beruhigend. Natürlich muss im Vorfeld abgeklärt werden, ob Hundeangst, Hundephobie oder eine Allergie besteht. Auch ist abzuklären, ob bei dem Missbrauch ein Hund anwesend war. Die Berührung, das Streicheln und die Körperwärme wirken positiv. Ich würde mir ein Netzwerk wünschen. Ein Netzwerk*

*bestehend aus Kind, Hund und Kinderbeistand. Das Kind wäre darin richtig eingebettet, dass wäre genial. Das bedeutet von der Anzeigerstattung bis hin zur Gerichtsverhandlung.*

*Frau Mag.<sup>a</sup> Meixner, ich danke Ihnen für das Gespräch.*

## **Anhang D) Interview ChefInsp Nurscher**

### **Telefonisches Interview mit Chefinspektorin Brigitte Nurscher.**

Zuständig für die Videovernehmung von Kindern nach sexuellem Missbrauch im Landeskriminalamt Wien, Assistenzbereich 04, Opferschutz.

Zeit: 04.09.2009, von 11.30 – 11.40 Uhr.

**Halbauer:** *Meine Hauptfragestellung lautet: Ist der Einsatz eines Therapiehundes bei polizeilichen Befragungen von Kindern (0-14 Jahre) nach sexuellem Missbrauch als Vermittler und Betreuer – um den Erstkontakt zu erleichtern sowie die Vertrauens- und Gesprächsbasis zu fördern – sinnvoll?*

**Frau Nurscher:** *Ich finde den Einsatz eines Hundes bei der polizeilichen Befragung nicht gut, da der Hund die Kinder nur ablenken würde. Die Kinder würden sich zu sehr mit dem Hund beschäftigen und nicht bei der Sache sein. Mehr möchte ich zu dieser Frage nicht sagen.*

*Danke für das Gespräch!*